

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 6. 3. 2013

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 19. 2. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	204	Gem. RdErl. 27. 2. 2013, Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung	221
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 27. 2. 2013, Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG	224
Bek. 7. 11. 2012, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Addendum der Arbeitsgemeinschaft Evaluation Intensivverlegung Niedersachsen (AGEIV) zur DIN 75076 „ITW“	204		
Bek. 15. 2. 2013, Anerkennung der „Stiftung Philosophie zur Zeit“	204	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
C. Finanzministerium		Bek. 18. 2. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein-fachte Flurbereinigung Dorste, Landkreis Osterode am Harz)	224
RdErl. 24. 1. 2013, Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	204	Bek. 18. 2. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein-fachte Flurbereinigung Förste-Nienstedt, Landkreis Osterode am Harz)	225
Gem. RdErl. 21. 2. 2013, Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen	210	Landeswahlleiterin	
21026 00 00 00 033		Bek. 20. 2. 2013, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	225
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Vfg. 13. 2. 2013, Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 235 im Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf im Landkreis Harburg	225
F. Kultusministerium		Bek. 25. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Am Georgschacht“ in Stadthagen	225
Bek. 1. 2. 2013, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	211	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 6. 3. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Otterbäke im Landkreis Ammerland ..	226
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 6. 3. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Norderbäke im Landkreis Ammerland	226
RdErl. 18. 2. 2013, Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem StrVG; Messprogramme und Übungen in den Bereichen Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Boden und Pflanzen	212	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
78590		Bek. 20. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Fenker KG, Wagenfeld)	226
Gem. RdErl. 27. 2. 2013, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald	213	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
79100		Bek. 18. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Drawehner Biogas GmbH, Clenze)	226
RdErl. 27. 2. 2013, Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) ..	214	Stellenausschreibungen	227
79100			
I. Justizministerium			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 2. 2013 — 203-11700-3 KAZ —**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Hannover um das Land Schleswig-Holstein zugestimmt und Herrn Walter Kleine am 15. 2. 2013 das geänderte Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 204

B. Ministerium für Inneres und Sport
**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Addendum der Arbeitsgemeinschaft Evaluation
Intensivverlegung Niedersachsen (AGEIV)
zur DIN 75076 „ITW“**
**Bek. d. MI v. 7. 11. 2012
— B22.32-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur DIN 75076 „ITW“ bekannt gemacht (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 204

Anlage
**Addendum
der Arbeitsgemeinschaft Evaluation Intensivverlegung
Niedersachsen (AGEIV) zur DIN 75076 „ITW“**

Intensivtransportwagen (ITW) im Sinne des NRettdG § 9 und der DIN 75076 sind Fahrzeuge, mit denen Intensivverlegungen durchgeführt werden. Sie gelten in Niedersachsen als ITW gemäß DIN 75076, auch wenn die geforderte medizintechnische Zusatzausstattung folgende Merkmale aufweist:

4. Anforderungen**4.1 Patiententransporteinheit**

Die Patiententransporteinheit selbst sollte die Festigkeit gemäß der DIN EN 1789 für Rettungsfahrzeuge Typ C erfüllen.

Gerätehalterungen müssen die Festigkeitsnorm selbst nicht erfüllen, wenn sie ausschließlich dazu dienen, die Geräte zur Überwachung (Monitoring) und zur Therapie während der Beförderung des Patienten vom und zum Fahrzeug, nicht jedoch während der Fahrt des Fahrzeuges selbst, an der Patiententransporteinheit zu befestigen.

Werden Intensivtransportsysteme verwendet, bei denen die Geräte zur Überwachung (Monitoring) und zur Therapie integriert sind, wird eine Traglast für das Patientengewicht von 130 kg als ausreichend angesehen.

5. Medizinprodukte (Geräte)**5.3 Anforderungen an Medizinprodukte****5.3.1 Mechanische Festigkeit**

Spezielle Geräte, die nicht in den Ausrüstungstabellen der DIN 75076 und der DIN EN 1789 aufgeführt sind und für die keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist, die aber aus vitaler Indikation zur Therapie eines Patienten mitgeführt werden müssen (z. B. HLM, ECMO), müssen mit geeigneten Hilfsmitteln nach den allgemeinen Richtlinien (Stand der Technik) der Ladungssicherung verlastet werden. Die gesicherten Geräte selbst müssen nicht die Anforderungen an Medizinprodukte gemäß 6.3 der DIN EN 1789 erfüllen.

5.4 Ausrüstungstabellen**Tab. 2 — Atmung**

Tab. 2 — Lfd. Nr. 2 (Mobiles Beatmungsgerät) **und Lfd. Nr. 4** (Transportables Absauggerät)

Die Stückgewichte dienen lediglich als Anhaltswerte.

Tab. 3 — Diagnostik

In begründeten Fällen (z. B. nach MPG auf Gerätepool einer assoziierten Klinik eingewiesenes Personal) können Geräte zur Diagnostik, die zur Überwachung von intensivpflichtigen Patienten geeignet sind, für die aber keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist, verwendet werden, wenn die Geräte während des Transportes in einer Halterung verlastet sind, die die Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 erfüllt.

Tab. 3 — Lfd. Nr. 9

Geräte, die für die Durchführung eines „Akutlabor“ geeignet sind, dürfen auch verwendet werden, wenn für sie keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist. (Anmerkung: Für im Rettungsdienst eingesetzte BZ-Meßgeräte existiert regelhaft keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789.)

Tab. 4 — Therapie**Tab. 4 — Lfd. Nr. 5**

In begründeten Fällen (z. B. nach MPG eingewiesenes Personal auf Gerätepool einer assoziierten Klinik) können volumetrische Infusionsgeräte (multikompatible Spritzenpumpe), für die aber keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist, verwendet werden, wenn die Geräte während des Transportes in einer Halterung verlastet sind, die die Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 erfüllt.

Anerkennung der „Stiftung Philosophie zur Zeit“**Bek. d. MI v. 15. 2. 2013 — 34.22-11741/P 31 —**

Mit Schreiben vom 15. 2. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 1. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Philosophie zur Zeit“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Verbreitung der Philosophie in der Region Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Philosophie zur Zeit
c/o Dr. Gerhard Stamer
Theodorstraße 12
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 204

C. Finanzministerium
**Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien
von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft**
RdErl. d. MF v. 24. 1. 2013 — 45 23 02 —**— VORIS 65000 —**

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 841), geändert durch
RdErl. v. 6. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 278)
— VORIS 65000 —

Präambel

Die Übernahme einer Garantie erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 vom 1. 10. 2004 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen, vertreten durch das MF, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige HG nach Maßgabe dieser Richtlinie Garantien für Kapitalgeber (im Folgenden: KapG) i. S. der Nummer 2.1, die kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) zur Förderung volkswirtschaftlich sinnvoller Vorhaben, die in Niedersachsen oder aus sonstigen Gründen im Interesse des Landes durchgeführt werden und ohne Garantien des Landes nicht zustande kämen, Kapital zur Verfügung stellen.

1.2 Das Garantieverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), gelten.

1.3 Garantiefähig sind stille und offene Beteiligungen, Genussrechte und andere mezzanine Finanzierungen, bei denen das Risiko des KapG auf einen festen Betrag begrenzt ist und die beteiligungsähnlich ausgestaltet sind, sodass es sich um wirtschaftliches Eigenkapital handelt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Garantie besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen, Kapitalgeber

2.1 Antragsberechtigt sind KapG und Kapitalnehmer (im Folgenden: KapN) gemeinsam. Die Garantie des Landes wird gegenüber dem KapG übernommen.

Als KapG werden nur institutionelle KapG akzeptiert, d. h. KapG, die sich mit ihrem Angebot an eine Vielzahl von potenziellen KapN wenden, mit diesem Geschäftszweck am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen und von ihrer finanziellen Ausstattung und ihrem Geschäftsbetrieb her die Gewähr dafür bieten, dass die Finanzierung ordnungsgemäß abgewickelt wird.

2.2 Die Garantie setzt voraus, dass der KapG sich verpflichtet,

- bei Bereitstellung der Finanzierung, ihrer Verwaltung sowie Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinie anzuwenden und
- eine begleitende Betreuung und Beratung des Unternehmens sicherzustellen.

3. Gegenstand der Förderung, Kapitalnehmer

3.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Garantie zur Sicherung einer Finanzierung gemäß Nummer 1.3 von KMU i. S. der jeweils geltenden KMU-Definition der Europäischen Kommission (**Anlage**).

3.2 Förderfähig sind Unternehmen, die aufgrund eines plausiblen Unternehmenskonzeptes mittelfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Finanzierung erwarten lassen.

3.3 Der KapN muss vertrauenswürdig sein. Insbesondere wird erwartet, dass er

- seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt,
- über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt oder ein solches einrichtet,
- für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen Sorge trägt und
- die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet.

3.4 Eine Garantie zur Sicherung einer Finanzierung kann vor allem für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Entwicklung, Optimierung und Anpassung innovativer Vorhaben und die spätere Umsetzung in die Produktion,
- b) Durchführung innovativer Vorhaben zur Markteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren,
- c) Förderung von Unternehmenswachstum,
- d) Begleitung von Nachfolgeregelungen im Zusammenhang mit einer Expansion,
- e) Gründung einer rechtlich selbständigen Existenz oder deren Festigung während der ersten fünf Jahre nach der Gründung,

f) Konsolidierung oder strukturelle Umstellung. Die begünstigten KMU müssen die Kriterien von Randnummer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen. Kleinunternehmen dürfen während der Dauer der Förderung keine Kapazitätsaufstockung vornehmen (Randnummer 82 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten).

Die Konsolidierung soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein; die Laufzeit der Garantie soll sich grundsätzlich an die Umsetzungszeit der Konsolidierung anlehnen.

Hierfür gegebene Finanzierungsgarantien dürfen nur einmal gewährt werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Gewährung einer Restrukturierungs- oder Rettungsbeihilfe vor mehr als zehn Jahren erfolgte.

Voraussetzung der Konsolidierungsbeihilfe ist, dass das Unternehmen einen tragfähigen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, der die Herstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt. Zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen wird die Garantie für Finanzierungen eines mittleren Unternehmens i. S. der jeweils geltenden EU-Definition für KMU von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht. In Betracht kommt die Veräußerung von Vermögenswerten, ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten.

Die Umschuldung oder die Ablösung bestehender Garantien durch eine geförderte Finanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Alle Garantien an Unternehmen aus sensiblen Sektoren (z. B. Kunstfaserindustrie, Kfz-Industrie, Schiffbau, Kohle- und Stahlindustrie) sind einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

4. Konditionen, Umfang

4.1 Die Garantie erstreckt sich auf den Kapitaleinsatz der eingegangenen Finanzierung. Sie umfasst nicht tatsächlich entstandene oder fiktiv berechnete Gewinn- oder Zinsansprüche und Wertsteigerungen. Verzugsschäden, Kosten der Prüfung, Kündigung, Rechtsverfolgung, sonstige Nebenkosten und ähnliche Aufwendungen werden ebenfalls nicht in die Garantie einbezogen und dürfen auch nicht mittelbar bei der Ausfallberechnung berücksichtigt werden.

Die Kündigung, Aufhebung, Veräußerung oder anderweitige Beendigung der Finanzierung bedarf der Einwilligung des Landes.

4.2 Bei Finanzierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randnummer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kann eine Garantie für Finanzierungen nur für Vorhaben gemäß Nummer 3.4 Buchst. f nach Maßgabe der Garantieurkunde bis zu folgender Höhe gegeben werden:

- 75 % bei kleinen Unternehmen,
- 60 % bei mittleren Unternehmen und
- 50 % bei großen Unternehmen

i. S. der jeweils geltenden EU-Definition für KMU.

Der verbleibende Finanzierungsanteil ist aus eigenen Mitteln zu leisten und darf keinerlei Beihilfeelemente (z. B. zinsverbilligte staatliche Darlehen) enthalten.

Im Rahmen dieser Höchstsätze kann die garantierte Finanzierung bei Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der EU-Definition mindestens 50 000 EUR betragen und soll in der Regel einen Betrag von 2 Mio. EUR nicht übersteigen.

Garantien für Finanzierungen im Rahmen einer Rettungsbeihilfe sind ausgeschlossen.

4.3 Bei der Finanzierung gesunder Unternehmen kann eine Garantie in Höhe von bis zu 50 % der Finanzierungssumme nach Maßgabe der Garantiekunde gegeben werden.

Die Garantiegewährung erfolgt entsprechend den Regelungen

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5); garantiert werden kann eine Finanzierungssumme bis zu 200 000 EUR,
- b) den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EU Nr. C 194 vom 18. 8. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission (ABl. EU Nr. C 329 vom 7. 12. 2010 S. 4); garantiert werden können Beteiligungen an kleinen Unternehmen bzw. mittleren Unternehmen in Fördergebieten bis zur Expansionsphase. Für mittlere Unternehmen in anderen Gebieten gilt eine Beschränkung auf die Phasen bis zur Start-up-Phase.

Eine Garantie kann gegeben werden bis zu einer Finanzierungssumme von 2,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen.

Die Garantiegewährung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Kumulierungsregelungen gemäß Nummer 6 der vorgenannten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen beachtet werden.

4.4 Die Laufzeit der gegebenen Garantie soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen.

Das Land behält sich vor, bei einer vorzeitigen Aufgabe der Finanzierung durch den KapG und einer Veräußerung mit Gewinn an dem Mehrerlös in Relation zu seiner Risikoübernahme zu partizipieren.

4.5 Bei Kündigung der Finanzierung werden Zahlungseingänge ausschließlich auf den Kapitalbetrag der Finanzierung angerechnet. Teilrückzahlungen müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern.

4.6 Die Verträge zwischen KapN und KapG dürfen keine das Land benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.

4.7 Der KapG darf für den nicht garantierten Anteil der Finanzierung keine gesonderte Sicherstellung erhalten.

4.8 Die Teilnahme der Finanzierung am Verlust im Insolvenzfall soll im Regelfall nicht ausgeschlossen sein. Der KapG hat mit sämtlichen Ansprüchen aus seiner Finanzierung im Rang hinter die Ansprüche aller übrigen Gläubiger des KapN, ausgenommen die Ansprüche aus Eigenkapital, eigenkapitaleretzenden Leistungen der Gesellschafter und von deren Angehörigen zurückzutreten.

4.9 Dem KapG müssen mindestens diejenigen Überwachungsrechte eingeräumt werden, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Nummer 2.2 benötigt. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des KapG.

4.10 Der KapN kann zu einer kaufmännischen und finanzwirtschaftlichen Überwachung der Unternehmensentwicklung durch Dritte verpflichtet werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haben KapN und/oder KapG zu tragen.

4.11 Der KapG erstattet regelmäßig — mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens — Bericht über die Unternehmensentwicklung an die PricewaterhouseCoopers AG (PwC).

5. Verfahren

5.1 PwC ist beauftragt, beim Garantieverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Garantiezusagen vorzubereiten, zu verwalten und ggf. abzuwickeln. PwC ist im Rahmen des ihr erteilten Auftrags befugt, für das Land tätig zu werden. PwC ist berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Niedersachsen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

5.2 Anträge auf Übernahme einer Landesgarantie sind in dreifacher Ausfertigung bei PwC zu stellen. Dabei sind die Bereitschaftserklärung des KapG mit Angabe der Höhe der vor-

gesehenen Finanzierung sowie eine Beurteilung des KapN beizufügen. Diese Beurteilung hat auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen. Sie soll ein Urteil über die voraussehbare künftige Entwicklung, ggf. weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die aufgrund der in Aussicht genommenen Finanzierung zu erwartenden positiven Veränderungen einschließen.

Vorzulegen ist ebenfalls ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens hervorgeht.

5.3 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge und Fälligkeitsdatum) beim KapN und ggf. beim KapG bestehen.

5.4 Das fachlich zuständige Ministerium prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und der unter Nummer 3.4 angeführte Verwendungszweck als gegeben angesehen werden kann. Es gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem MF unter gleichzeitiger Benachrichtigung von PwC ab.

5.5 Der Landesgarantieausschuss hat die Aufgabe, die Auffassungen der beteiligten Ministerien, Institutionen und Verbände zu koordinieren und vor Übernahme einer Garantie durch das MF über die Garantieanträge zu beschließen.

5.5.1 Dem Landesgarantieausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des MF (als Vorsitzende oder Vorsitzender),
- b) des MW,
- c) des ML,
- d) des MS und
- e) des MU

als stimmberechtigte Mitglieder,

- f) der Norddeutschen Landesbank Girozentrale oder der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg Girozentrale Oldenburg-Bremen,
- g) des Gesamtverbandes Niedersächsischer Kreditinstitute,
- h) der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern,
- i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes — Landesbezirk Niedersachsen — und
- j) der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. mit beratender Stimme.

Zu den Sitzungen des Landesgarantieausschusses können Vertreterinnen und Vertreter anderer betroffener Ministerien hinzugezogen werden.

5.5.2 Der Landesgarantieausschuss berät die Anträge in Sitzungen, in denen der KapN und der KapG gehört werden können. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.

5.6 PwC gibt die Entscheidung des MF über den Garantieantrag dem KapN sowie dem KapG bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen sein. Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

5.7 Nach Bewilligung der Garantie durch das MF fordert PwC den KapG auf, einen von ihm zu formulierenden schriftlichen Finanzierungsvertrag vorzulegen.

5.8 Eine Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen und PwC zugeleitet worden ist. In Einzelfällen kann, bei Vorliegen einer überzeugenden Begründung, auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.

5.9 KapN und KapG sind verpflichtet, vor Aushändigung der Garantiekunde eintretende oder bekannt werdende wesentliche — insbesondere negative — Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung unverzüglich anzuzeigen.

5.10 Kommt der KapG dieser Verpflichtung nach Nummer 5.9 nicht nach, so hat dies den Widerruf der bewilligten Garantie zur Folge. Folgt der KapN dieser Verpflichtung zur Unterrichtung nicht, kann das Land vom KapG eine außerordentliche Kündigung des Finanzierungsvertrages verlangen; ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht ist von den Vertragsparteien zu vereinbaren.

6. Finanzierungsvertrag

6.1 Im Finanzierungsvertrag müssen die von PwC mitgeteilten Einzelheiten des Bewilligungsbeschlusses, insbesondere Konditionen, Sicherheiten, Bedingungen und Auflagen, berücksichtigt sein. Der Finanzierungsvertrag darf nicht anders ausgestaltet sein als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Er ist unter Beachtung dieser Richtlinie und der Garantiezusage des Landes auszufertigen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt der KapG.

6.2 Der Finanzierungsvertrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Garantiezusage des Landes abzuschließen und PwC unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt werden.

6.3 Der Finanzierungsvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KapG darf nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

7. Garantieübernahme

Die Garantie wird wirksam, wenn

- dem KapG die vom MF unterzeichnete Garantieurkunde ausgehändigt worden ist,
- der KapG die Garantieurkunde annimmt und
- die mit der Garantiezusicherung verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

Erforderlichenfalls hat der KapG außerdem zu bestätigen, dass die notarielle Beurkundung des Finanzierungsvertrages stattgefunden hat.

8. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Garantien Beteiligte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Stellung des Kapitalgebers gegenüber dem Land

9.1 Sorgfaltspflicht

9.1.1 Der KapG ist verpflichtet, bei Eingehen der Finanzierung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinie und der Bestimmungen der Garantieerklärung des Landes anzuwenden.

9.1.2 Der KapG hat eine der Nummer 2.2 dieser Richtlinie entsprechende Verpflichtungserklärung gegenüber PwC als Beauftragter des Landes abzugeben.

9.2 Berichtspflicht

9.2.1 PwC ist bis zum 25. Januar jeden Jahres für jedes Engagement die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Finanzierung zu melden.

9.2.2 PwC ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluss des KapN mit einer Stellungnahme des KapG unverzüglich zuzusenden.

9.2.3 PwC ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der KapN wesentliche Bestimmungen des Finanzierungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind PwC alle sonst für das Finanzierungsverhältnis bedeutsamen Umstände mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn

- der KapN mit der Zahlung der vereinbarten Entgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- die Angaben des KapN über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,

- in der Gesellschaft, an der der KapG sich beteiligt hat, Auseinandersetzungen mit den übrigen Gesellschaftern drohen,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KapG, des KapN oder eines Gesellschafters beantragt wird oder ihre Beantragung droht,
- sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht des KapG die vertragsmäßige Abwicklung der Finanzierung gefährdet wird,
- der KapN den Betrieb aufzugeben beabsichtigt,
- ein Vertragspartner die Finanzierung zu kündigen beabsichtigt oder anderweitig zu beenden sucht,
- der KapN seinen Betriebssitz an einen Ort außerhalb des Landes Niedersachsen zu verlegen beabsichtigt.

9.3 Abtretung der Garantie

Die Abtretung der Garantie ist nur zur direkten Refinanzierung der landesgarantierten Finanzierung zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Landes.

9.4 Prüfung/Auskunftserteilung

9.4.1 Der KapG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Finanzierung beziehenden Unterlagen durch das Land Niedersachsen oder dessen Beauftragte und den LRH zu dulden.

9.4.2 Er hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

9.5 Beendigung der Finanzierung

9.5.1 Der KapG darf die Finanzierung nur im Einvernehmen mit dem Land kündigen, aufgeben, veräußern oder anderweitig beenden.

9.5.2 Das Land kann die Beendigung der Finanzierung durch den KapG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Land und KapG haben über das Vorliegen eines wichtigen Grundes Einvernehmen zu erzielen.

9.5.3 Falls sich der KapG in den Fällen der Nummern 9.4.1 und 9.4.2 wider die dortigen Bestimmungen und das Einvernehmen mit dem Land verhält, wird das Land von seiner Garantieverpflichtung frei.

10. Stellung des Kapitalnehmers gegenüber dem Kapitalgeber und gegenüber dem Land

Es obliegt dem KapG, den nachfolgenden Regelungen entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem KapN bzw. seinen Gesellschaftern zu treffen.

10.1 Auskünfte

Der KapN hat

- dem KapG und PwC auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und dem KapG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können der KapG und PwC Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des KapN anfordern;
- dem KapG alle für das Finanzierungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Einwilligung

Der KapN hat bei folgenden Maßnahmen die Einwilligung des KapG einzuholen:

- Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilnehmer,
- Änderungen in der Geschäftsführung oder in ähnlich wichtigen Positionen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten in wesentlichem Umfang,

- wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmen,
- Abschluss von Betriebsüberlassungs- und Pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

10.3 Besichtigungsrecht, Überprüfung

KapG und PwC sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des KapN überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der KapN seinen Verpflichtungen nach Nummer 10.1 nicht nachkommt.

10.4 Prüfung

10.4.1 Der KapN ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nummer 9.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

10.4.2 Der KapN hat den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

10.4.3 Der KapN gestattet, dass das MF sich im Bedarfsfall bei den Finanzbehörden nach den steuerlichen Verhältnissen des KapN erkundigt. Er hat diese Behörden bei der Beantragung einer Landesgarantie vom Steuergeheimnis zu entbinden.

10.5 Entbindung des KapG von seiner Schweigepflicht

Der KapN hat sich damit einverstanden zu erklären, dass der KapG dem Land und den zur Prüfung berufenen Organen des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.

10.6 Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen

Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen sind so zu bemessen, dass der KapN seine Verpflichtungen aus der Finanzierung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.

10.7 Versicherungen

Der KapN hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfang zu versichern.

10.8 Prüfungskosten

Der KapN hat die Kosten der Prüfung nach den Nummern 9.4.1 und 10.4.1 aus Gründen, die beim KapN liegen, zu tragen.

11. Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie

11.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Das Land kann mit Ausnahme der in Nummer 13 geregelten Fälle in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung, insbesondere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des KapN, verloren oder beendet worden ist und das eingezahlte Kapital durch die im Zusammenhang mit der Beendigung empfangenen Leistungen unterschritten worden ist oder im Einzelfall in Absprache mit dem Land die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes einvernehmlich festgestellt werden. Auf Verlangen hat der KapG die Angemessenheit von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Finanzierung nachzuweisen. Bei einer Finanzierung mit einer befristeten Laufzeit kann das Land in Anspruch genommen werden, wenn das eingezahlte Kapital nach Ablauf von drei Jahren seit Fälligkeit nicht zurückgezahlt ist.

11.2 Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Das Land kann aus seiner Garantie frühestens drei Monate nach Eingang der Schadensrechnung bei PwC in Anspruch

genommen werden. Im Verzugsfall ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich 5 % per annum (im Folgenden: p. a.) begrenzt.

11.3 Abschlagszahlungen

Das Land kann auf die voraussichtlich zu leistende Garantieschuld Abschlagszahlungen entrichten.

11.4 Abtretung der Ansprüche aus dem Finanzierungsverhältnis

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat der KapG den Anteil der ihm gegen den KapN zustehenden Ansprüche aus dem Finanzierungsverhältnis an das Land abzutreten, der der Höhe des vom Land gezahlten Betrages entspricht. Der KapG hat den abgetretenen Anteil gleichwohl treuhänderisch für das Land zu verwalten. Stehen dem KapG für die garantierte Finanzierung Sicherheiten zur Verfügung, so ist das Land am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht garantierten Umfang der Finanzierung zu beteiligen.

11.5 Pflichten nach Fälligwerden der Finanzierung

Der KapG hat sich auch nach Fälligwerden der Finanzierung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

12. Kosten des Kapitalgebers

Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der KapG ohne Entschädigung durchzuführen.

13. Ausschluss der Inanspruchnahme

Das Land wird von der Garantie außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen frei, wenn der KapG gegen seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch dem Land kein Schaden entstanden ist.

14. Entgelte

Für Garantien nach dieser Richtlinie werden vom Land Entgelte erhoben, die an PwC zu zahlen sind.

14.1 Antragsentgelt

14.1.1 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Garantie haben die Antragsteller ein einmaliges Entgelt von 1 % der zu garantierenden Finanzierung zu zahlen.

14.1.2 Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

14.1.3 Das Antragsentgelt ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Bearbeitung des Garantierantrags ist vom Eingang des Antragsentgelts abhängig.

14.2 Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Garantie haben die Antragsteller ein Entgelt in Höhe von 1 % p. a. des garantierten Finanzierungsbetrages bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten.

14.3 Bereitstellungsentgelt

Nach Ablauf von acht Monaten nach Bekanntgabe der Garantiezusicherung ist für die Folgezeit ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,5 % p. a. des garantierten Finanzierungsbetrages zu zahlen.

15. Prüfungskosten

Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, sind von den Antragstellern zu tragen. Prüfungskosten des MF, des fachlich zuständigen Ministeriums und des LRH sind nicht zu erstatten.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Garantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

17. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

Anlage**Definition kleiner und mittlerer Unternehmen**

(Auszug aus dem Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. EU Nr. L 124 S. 36)

„Artikel 1**Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2**Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen**

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3**Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen**

(1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.

(2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4**Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten**

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5 Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Fall eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzuge-rechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.“

Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 21. 2. 2013 — 23-12 543 —

— VORIS 21026 00 00 00 033 —

Bezug: RdErl. d. MI v. 15. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 30), zuletzt geändert durch RdErl. d. MI v. 28. 8. 1997 (Nds. MBl. S. 1540)
— VORIS 21026 00 00 00 033 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 4. 2013 wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zahnärztliche Versorgung

(1) Die Heilfürsorgeberechtigten erhalten ein Behandlungsscheinheft für zahnärztliche Leistungen. § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit der Zahnärztin oder des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Sie umfasst auch konservierend chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden.

(3) § 28 Abs. 2 SGB V gilt entsprechend. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sind anzuwenden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Im Rahmen einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktion wird Heilfürsorge gewährt für zahnärztliche und

zahntechnische Leistungen in Form von befundbezogenen Festzuschüssen entsprechend den §§ 55 und 56 SGB V. Die Festzuschüsse werden bis zur doppelten Höhe der für die Regelversorgung festgesetzten Beträge gewährt. Überschreiten die Kosten für die Regelversorgung im Einzelfall den Höchstbetrag nach Satz 2, so wird Heilfürsorge in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Wählen Heilfürsorgeberechtigte eine über die Regelversorgung hinausgehende gleich- oder andersartige Versorgung, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen, es sei denn, dass die Kosten aufgrund einer ergänzenden Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen im Leistungsumfang der Heilfürsorge enthalten sind.

(5) Die für die Gewährung von Heilfürsorge zuständige Stelle entscheidet bei einer Versorgung nach Absatz 4 auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans im Einzelfall über die Höhe des Zuschusses.

(6) Bei Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Befundnummern 6.0 bis 6.9 der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist abweichend von Absatz 5 kein Heil- und Kostenplan vorzulegen, wenn

1. die Wiederherstellungsmaßnahme als alleinige Leistung erbracht wird oder
2. die Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Befundnummern 6.8 und 6.9 in Verbindung mit Leistungen nach den Befundnummern 1.4 und 1.5 erbracht werden.

(7) Für eine kieferorthopädische und eine kieferchirurgische Behandlung wird Heilfürsorge nur gewährt, wenn die für die Gewährung von Heilfürsorge zuständige Stelle die Notwendigkeit der Behandlung vor deren Beginn auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans anerkannt hat.

(8) Für eine systematische Parodontalbehandlung wird Heilfürsorge nur gewährt, wenn die für die Gewährung von Heilfürsorge zuständige Stelle die Notwendigkeit der Behandlung vor deren Beginn auf der Grundlage des Parodontalstatus anerkannt hat.

(9) Für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen wird Heilfürsorge nicht gewährt.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 210

F. Kultusministerium

Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Bek. d. MK v. 1. 2. 2013 — 24.1-54063/1 —

In der **Anlage** werden die im Einvernehmen mit dem MF genehmigten Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Landeskirchen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 211

Anlage

Beschluss der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 16. 11. 2012

Beschluss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 30. 11. 2012

Beschluss der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 17. 11. 2012

Beschluss der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

vom 16. 11. 2012

Beschluss der Ev.-ref. Kirche vom 23. 11. 2012

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen

der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447 – 8 – 33, BStBl I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen. Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillich wäre. Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer — maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer — ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt. Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Überwachung der Umweltradioaktivität
nach dem StrVG;
Messprogramme und Übungen in den Bereichen
Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel,
Boden und Pflanzen**

RdErl. d. ML v. 18. 2. 2013 — 201-40350-17 —

— VORIS 78590 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: RdErl. v. 27. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 244)
— VORIS 78590 —

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 werden die Worte „§ 21 Abs. 5 der Verordnung vom 3. 8. 2009 (Nds. GVBl. S. 316)“ durch die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 8. 11. 2012 (Nds. GVBl. S. 436)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2.1 werden die Worte „Lebensmittelinstitut (im Folgenden: LI) Braunschweig“ durch die Worte „Lebensmittel- und Veterinärinstitut (im Folgenden: LVI) Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.2.2 wird die Abkürzung „LI“ durch die Abkürzung „LVI“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.2.3 werden die Worte „Veterinärinstitut Hannover“ durch die Worte „LVI Braunschweig/Hannover, Standort Hannover,“ ersetzt.
 - e) In Nummer 1.4 werden die Worte „LI Braunschweig“ durch die Worte „LVI Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig,“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:
„2.1.2 Die Radioaktivitätsmessstellen des LAVES fordern die Proben direkt bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden an. Die Probenanforderung bei den Forstämtern kann direkt oder über die Zentrale der Anstalt Niedersächsische Landesforsten erfolgen.“
 - b) In Nummer 2.3.2 werden die Worte „LI Braunschweig“ durch die Worte „LVI Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig,“ ersetzt.
3. In Anlage 1 erhält die Kopfzeile der Tabelle folgende Fassung:

	„LVI Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig	LVI Oldenburg	LVI Braunschweig/Hannover, Standort Hannover	IFF Cuxhaven	LUF Nord-West“.
--	---	------------------	--	-----------------	--------------------
4. In der Anlage 2 erhält die Kopfzeile der Tabelle folgende Fassung:

	„LVI Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig	LVI Oldenburg	LVI Braunschweig/Hannover, Standort Hannover	IFF Cuxhaven“.
--	---	------------------	--	-------------------
5. In den Anlagen 3.1 a, 3.1 b und 3.1 d erhält das Feld „Probe an LAVES“ jeweils folgende Fassung:
„Probe an LAVES BS OL H CUX
 direkt übergeben über Kurierdienst über sonstige“.
6. In Anlage 3.1 c erhalten die Erläuterungen folgende Fassung:
„Erläuterungen:
 LAVES = Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 BS = Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig
 OL = Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg
 H = Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover, Standort Hannover
 CUX = Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven“.
7. In den Anlagen 5 a, 5 b, 6 a, 6 b, 7 a und 7 b werden im Anschriftenfeld die Worte „des Landkreises/der Region/der Stadt“ jeweils durch die Worte „des Landkreises/der Region/der Stadt/des Zweckverbandes“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Niedersächsischen Landesforsten
die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 27. 2. 2013
— 405-22005-97 —

— **VORIS 79100** —

- Bezug:** a) RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 214)
— **VORIS 79100** —
b) Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 221)
— **VORIS 28100** —
c) RdErl. d. MU v. 6. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 517)
— **VORIS 28100** —

1. Zielsetzung

Ziel ist die landesweit einheitliche Anwendung von § 32 Abs. 2 bis 5 BNatSchG und die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG i. V. m.

- 1.1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) und
1.2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie)

auf Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF).

2. Instrumente

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald erfolgen vorrangig durch

- 2.1 die Sicherung durch Naturschutzgebietsverordnung gemäß Bezugserrlass zu b;
2.2 die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG für Flächen, die sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil eines FFH-Gebietes und ggf. auf das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken (im Folgenden: Bewirtschaftungspläne), die
a) den Beschränkungen nach der Anlage zum Bezugserrlass zu b genügen,
b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
— zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes¹⁾ der jeweils wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten,
— zur Umsetzung des Niedersächsischen Regierungsprogramms zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (Regierungsprogramm LÖWE) und des Bezugserrlasses zu a (LÖWE-Erlass)

vorsehen sowie die fachlichen Empfehlungen der im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz erarbeiteten Vollzugshinweise für walddrelevante Arten und Lebensraumtypen (im Folgenden: „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“) berücksichtigen;

- 2.3 die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG
a) für Flächen, die sich auf den nicht von Nummer 2.2 erfassten Teil eines FFH-Gebietes und ggf. auf das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken, die den Maßgaben der Nummer 2.2 entspricht,
b) für nicht von Nummer 2.2 oder Nummer 2.3 Buchst. a erfasste Europäische Vogelschutzgebiete entsprechend den Maßgaben der nach der Anlage zum Bezugserrlass zu b für Vogelarten vorgesehenen Beschränkungen sowie den Maßgaben der Nummer 2.2 Buchst. b;

¹⁾ Das Verschlechterungsverbot für Lebensraumtypenflächen in hervorragender Ausprägung (A) ist zu beachten.

- 2.4 die Erstellung und eigenverantwortliche Umsetzung der betrieblichen Forsteinrichtung durch die NLF in dem durch den Bewirtschaftungsplan nach Nummer 2.2 oder die Pflege- und Entwicklungsplanung nach Nummer 2.3 gezogenen Rahmen unter Integration der dort beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3. Arbeitshilfen

Die NLF und der NLWKN erarbeiten oder aktualisieren bei Bedarf gemeinsam

- 3.1 eine kartografische Darstellung der Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sowie der Waldschutzgebiete im Landeswald;
3.2 eine tabellarische Übersicht über die Natura 2000-Gebiete mit Flächen der NLF. Diese enthalten mindestens die für das Gebiet jeweils wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten;
3.3 den Stand der Planung nach den Nummern 2.2 bis 2.4;
3.4 eine Mustergliederung für Bewirtschaftungspläne;
3.5 einen Musterablaufplan für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und für die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
3.6 Entscheidungshilfen zur Abgrenzung der Projekteigenschaft bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen entsprechend § 34 BNatSchG; dabei gilt der Grundsatz, dass die den in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Forstwirtschaft ergeben, entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel kein Projekt i. S. des BNatSchG ist (vgl. BR-Drs. 278/09 S. 203 f.);
3.7 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000-Gebieten;
3.8 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Buche in Natura 2000-Gebieten.

Die fachbehördlichen Arbeitshilfen nach den Nummern 3.6 bis 3.8 sowie die walddrelevanten „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“ bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung von MU und ML.

Der NLWKN wird in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Naturschutz i. V. m. § 33 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Bezugserrlasses zu c tätig.

4. Bewirtschaftungspläne

Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach Nummer 2.2 erfolgt forstamtswise unter Federführung und auf Kosten der NLF. Sie soll bis Ende 2016 erstmals erfolgt sein.

4.1 Inhalt

Die Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach Nummer 2.2 erfolgt entsprechend der in Nummer 3.4 genannten Mustergliederung. Sofern der Bewirtschaftungsplan fortgeschrieben wird, findet außerdem eine Entwicklungsanalyse der Lebensraumtypen und Arten statt.

Grundlage der Planung ist in FFH-Gebieten u. a. die naturschutzfachliche Basiserfassung der NLF. Diese erfolgt nach der Kartieranleitung des NLWKN²⁾. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten erfolgt anhand der Bewertungstabellen³⁾.

4.2 Abstimmung

Rechtzeitig vor Beginn der Basiserfassung oder deren Fortschreibung informiert die NLF die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden und den NLWKN, der hier im Rahmen seiner Beratungsfunktion gemäß § 33 NAGBNatSchG mitwirkt.

Im Rahmen einer Einleitungsbesprechung von NLF, NLWKN und betroffenen Unteren Naturschutzbehörden sind

- a) für die jeweiligen FFH-Gebiete festzulegen, ob ein Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG erstellt oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG geplant werden;
b) Art und Umfang von Basiserfassung und Bewirtschaftungsplanung abzustimmen. Fortschreibungen beschränken sich bei der Aktualisierung der Ergebnisse der vorhergehenden

Basiserfassung, der vormals abgestimmten Planungsgrundsätze und der vorliegenden Bewirtschaftungsplanung auf das fachlich Notwendige;

- c) der zeitliche Ablauf der Bewirtschaftungsplanung gemäß Musterablaufplan nach Nummer 3.5 verbindlich festzulegen;
- d) Art und Umfang der Beteiligung Dritter abzustimmen.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans wird der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserlass zu b zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens übersandt. Diese stimmt mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutzfachliche Position ab und übermittelt diese an die NLF.

4.3 Beteiligung Dritter

Nach der Einleitungsbesprechung soll die NLF auf der Grundlage von Vorschlägen des NLWKN oder der Unteren Naturschutzbehörde Dritte informieren oder anhören.

Für die Bewirtschaftungsplanung relevante Hinweise Dritter sollen berücksichtigt werden. Nach Abschluss des behördlichen Abstimmungsverfahrens können die Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung Dritten auf einer Informationsveranstaltung (Naturschutzbereitung) vorgestellt werden.

5. Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Nummer 2.3 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und auf Kosten der NLF.

Grundlage für die Planung ist in FFH-Gebieten u. a. die naturschutzfachliche Basiserfassung der NLF. Diese erfolgt nach der Kartieranleitung des NLWKN²⁾. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten erfolgt anhand der Bewertungstabellen³⁾.

Der Planungsentwurf wird der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Ergebnisse der Basiserfassung und der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserlass zu b zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens übersandt. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutzfachliche Position ab und übermittelt diese an die NLF.

6. Umsetzung der Artenschutzziele von Natura 2000 außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Außerhalb von Natura 2000-Gebieten werden Natura 2000-Artenschutzziele im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogramms LÖWE i. V. m. dem Bezugserlass zu a verwirklicht. Ggf. darüber hinaus erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen legt die NLF unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen der „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“ fest und nimmt diese in die betriebliche Forsteinrichtung auf.

7. Datenaustausch

Der NLWKN und die NLF treffen eine Vereinbarung über den gegenseitigen Datenaustausch (inhaltlich und technisch) von für Natura 2000 relevanten landeswaldbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Aktualisierung der Standarddatenbögen. Die NLF unterstützt auf ihren Flächen den NLWKN bei der Durchführung der Erhebungen im Rahmen bundesweiter Monitoringkonzepte.

²⁾ Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen sowie „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (herausgegeben vom NLWKN, jeweils in der aktuellen Fassung).

³⁾ Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitskreise, bei den Lebensraumtypen vom NLWKN präzisiert für Niedersachsen („Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ in der Anlage zu den in Fußnote 2 genannten Kartierhinweisen), vgl. auch „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“.

Die NLF übermittelt dem NLWKN hierzu mindestens

- 7.1 für FFH-Gebiete
 - a) Ergebnisse der Basiserfassung,
 - b) ggf. vorhandene Daten zu gefährdeten oder anderweitig bemerkenswerten Arten (auch Zufallsfunde),
- 7.2 für Europäische Vogelschutzgebiete Daten zum Vorkommen wertbestimmender Vogelarten (einschließlich Besonderheiten bei den Lebensräumen),
- 7.3 für Landeswaldflächen außerhalb von FFH-Gebieten jeweils für die atlantische und kontinentale Region zusammengefasste Daten zur Verbreitung und zur Gesamtfläche der Waldlebensraumtypen, abgeleitet aus den Daten der Forsteinrichtung und der Standortkartierung.

Darüber hinaus tauschen NLF und Naturschutzverwaltung vorliegende Informationen über das Vorkommen wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten aus. Basierend auf ihren Gebietskenntnissen unterstützt die NLF die Naturschutzverwaltung bei der Abgrenzung lokaler Populationen von Arten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:
An die
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaaue
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 213

Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)

RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — 405-64210-56.1 —

— **VORIS 79100** —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: a) RdErl. v. 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276)
— **VORIS 79100** —
b) RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 213)
— **VORIS 79100** —

Inhaltsübersicht

1. **Einleitung**
2. **Konkretisierung der Grundsätze des Regierungsprogramms**
 - 2.1 Richtlinien für Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
 - 2.2 Laubwald- und Mischwaldvermehrung
 - 2.3 Ökologische Zuträglichkeit
 - 2.4 Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
 - 2.5 Verbesserung des Waldgefüges
 - 2.6 Zielstärkennutzung
 - 2.7 Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten
 - 2.8 Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten
 - 2.9 Gewährleistung besonderer Waldfunktionen
 - 2.10 Waldrandgestaltung und -pflege
 - 2.11 Ökologischer Waldschutz
 - 2.12 Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
 - 2.13 Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

3. Umsetzung und Kontrolle

- 3.1 Umsetzung des Programms durch die NLF
- 3.2 Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung
- 3.3 Zertifizierung
- 3.4 Aufgabe der Betriebsregelung
- 3.5 Periodische Dokumentation

4. Schlussbestimmungen

1. Einleitung

Die LReg hat unter Berücksichtigung der forstgeschichtlichen Erfahrungen mit Holznot, Übernutzungen, Großkalamitäten und neuartigen Waldschäden sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben — insbesondere des Wald-, Naturschutz-, Jagd-, Wasser- und Raumordnungsrechts — am 23. 7. 1991 das Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE) beschlossen.

Leitbild der langfristigen Waldentwicklung sind standortgemäße, struktur- und artenreiche, leistungsstarke, gesunde, stabile sowie abwechslungsreiche Wälder, in denen alle Waldfunktionen i. S. ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit in bestmöglicher Weise aufeinander abgestimmt sind. Erreicht werden soll dieses Ziel durch einen naturnahen Waldbau, der heute als Bewirtschaftungsprinzip gesellschaftlich und politisch anerkannt ist und dessen Grundlagen wissenschaftlich abgesichert sind.

Das NWaldLG sowie das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten verpflichten die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (im Folgenden: NLF), die rd. 330 000 ha Landeswald naturnah zum Wohl der Allgemeinheit zu bewirtschaften. In der Satzung vom 6. 6. 2005 hat sich die NLF zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Regierungsprogramms LÖWE verpflichtet. Die Ausführungen dieses RdErl. konkretisieren den Umfang und bilden die verbindliche Handlungsgrundlage für die NLF. Sie bestimmen deren Wirtschaftsrahmen ganz wesentlich, gehen dabei über die speziellen gesetzlichen Vorgaben für die Landeswaldbewirtschaftung noch hinaus und beeinflussen somit das Wirtschaftsergebnis im Vergleich zu anderen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

Nach dem Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten soll dies unter der Maßgabe geschehen, dass die Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen (Forstwirtschaftsbetrieb im Produktbereich¹⁾ ab dem Jahr 2008 mindestens kostendeckend gestaltet wird. Das Land gewährt für die Produktbereiche 2 bis 5 (Schutz und Waldsanierung, Erholung und Umweltbildung, Leistungen für Dritte, Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben), die im Übrigen auch von diesem RdErl. betroffen sind, weiterhin Finanzhilfen.

Darüber hinaus wird im Landeswald schon seit Langem eine besondere Verantwortung für den Naturschutz wahrgenommen. Diese spiegelt sich vor allem in seinem vielfach schon guten bis sehr guten ökologischen Entwicklungszustand, der Vielfalt der Arten und Lebensräume sowie in einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Schutzgebieten wider. Die NLF trägt als Eigentümerin des Landeswaldes maßgeblich dazu bei, die Vielfalt an Lebensräumen und damit an Pflanzen- und Tierarten (Biodiversität) im gesamten Landeswald zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere in den Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete), den Natura 2000-Gebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) und

¹⁾ Die Forsteinrichtung (hier: Betriebsinventur) im Landeswald arbeitet mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm bei der Totholzinventur. Nach den Erkenntnissen der Forschung (vgl. Meyer, P., Menke, N., Nagel, J., Hansen, J., Kawaletz, H., Paar, U., Evers, J. [2009]: Entwicklung eines Managementmoduls für Totholz im Forstbetrieb. Abschlussbericht des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Projekts) entspricht dieser Wert rechnerisch einem Totholzvolumen von 25 bis 30 m³ Totholz je Hektar ab 10 cm Durchmesser. Bei diesem Durchschnittswert ist zu erwarten, dass bestandesbezogen naturschutzfachlich wirksame Schwellenwerte für auf Totholz angewiesene Arten und Lebensgemeinschaften erreicht und überschritten werden.

der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) sowie den in Eigenbindung ausgewiesenen Waldschutzgebieten entsprechend ihrer Zielvorgaben. Sie hat damit hinsichtlich der ökologischen Funktion des Waldes wie auch seiner ökonomischen und sozioökonomischen Funktionen eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

2. Konkretisierung der Grundsätze des Regierungsprogramms

Die Grundsätze des Regierungsprogramms werden im Folgenden — soweit erforderlich — konkretisiert und ausgeführt.

2.1 Richtlinien für Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl

Vorrangig ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Sie bilden die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder. Die Bildung hochwertiger Grundwassers unter Wald wird dadurch gesichert.

Die natürlichen Standortkräfte sollen nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Intakte Böden sind zu pflegen. Durch frühere Misswirtschaft — z. B. nach Heide oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft — gestörte Böden sollen wiederhergestellt werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen.

In den Landesforsten (im Folgenden: Landeswald) sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen, dabei sollen natürliche Waldgesellschaften in starkem Maße gepflegt und nachgezogen werden. Grundlage dafür sind die forstlichen Standortkartierungen. Ihre Ergebnisse sind, gegliedert nach ökologischen Wuchsräumen (forstliche Wuchsbezirke), planerisch umzusetzen.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die Wahl standortgemäßer und herkunftsgesicherter Baumarten und Mischungen ist wesentliche Grundlage eines ökologisch begründeten Waldbaus. Sie nutzt die Standortpotenziale, begrenzt die Anbaurisiken und sichert den wirtschaftlichen Erfolg. Die zu wählenden Waldentwicklungstypen (WET) werden von den NLF in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegt. Grundsätzlich ist der Anteil heimischer Baumarten zu erhöhen. Ziel ist es, mindestens einen Anteil von 50 % standortgemäßer heimischer Baumarten unter Berücksichtigung der natürlichen Standortvielfalt zu erreichen.
- b) Auf Böden, die durch anthropogene Einwirkungen weder degradiert noch erheblich gestört sind (alte Waldstandorte), darf die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper, Mineralboden und Relief grundsätzlich nicht nachhaltig verändert werden. Ausnahmen können sich beim Umbau von nicht standortgemäßer Bestockung ergeben.
- c) Bei der Bestandesbegründung haben Verfahren, welche die Struktur von Humuskörper und Mineralboden nicht oder nur wenig verändern, Vorrang vor jeweils stärker verändernden Verfahren, soweit damit das Verjüngungsziel in gleicher Weise und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.
- d) Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz sind — u. a. durch die Wahl eines geeigneten Erschließungssystems — zu vermeiden.
- e) In großräumig durch Luftschadstoffe versauerten Waldböden sind Bodenschutzkalkungen zur Abpufferung weiterer Versauerungen erforderlich. Sie sollen einer Entkoppelung der Stoffkreisläufe vorbeugen sowie die natürlichen Zersetzerketten des Bodens schützen und aktivieren.

Schädliche Veränderungen des Bodenchemismus sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind dabei zu vermeiden. Naturwälder sind grundsätzlich von Kalkungen auszunehmen.

Sie dienen als Referenzflächen. Mooregebiete sind nicht zu kalken. Extrem basenarme Sonderstandorte sollen von der Kalkung ausgenommen werden. Zu Referenzflächen sowie zu Mooregebieten und basenarmen Sonderstandorten sind bei der Kalkung angemessene Abstände einzuhalten.

Die Kalkungsmengen und Wiederholungszeiträume sind an die Standorte, die Belastungssituationen und den jeweiligen Schutzstatus anzupassen. Dies gewährleistet eine Beratung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (im Folgenden: NW-FVA).

Es kann notwendig sein, neben Kalk weitere Nährelemente (z. B. Phosphor) zuzuführen, um Nährstoffgleichgewichte auszugleichen, wie sie sich z. B. durch die Stickstoffanreicherungen in unseren Waldökosystemen abzeichnen.

- f) In entwässerten Feuchtbereichen sind nach Möglichkeit die natürlichen Wasserverhältnisse wiederherzustellen, soweit dadurch vorhandener Wald und dessen Nutzung nicht gefährdet werden.

2.2 Laubwald- und Mischwaldvermehrung

Im Landeswald sind zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald einen Vorrang. Reinbestände sind auf die von Natur aus seltenen Extremstandorte zu beschränken.

Der Anteil der Laubbaumarten beträgt im Landeswald gegenwärtig 40 %. Er soll langfristig auf 65 % erhöht werden. Der Anteil der Nadelbaumarten dagegen soll sich in diesem Prozess, der für den Gesamtwald der Landesforsten etwa die Spanne eines Bestandeslebens umfassen wird, von 60 auf 35 % verringern.

Aufgrund der Klima- und Bodenbedingungen können neun Zehntel des Landeswaldes als Mischwald entwickelt werden. Nur ein Zehntel der Standorte ist so arm oder extrem, dass auf ihnen Reinbestände aus Laub- oder Nadelbäumen nachgezogen werden müssen.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Niedersachsen ist von Natur aus auf seiner überwiegenden Fläche ein Laubwaldgebiet. In Abhängigkeit von den sich ändernden ökologischen Rahmenbedingungen (Klimawandel, Standort) werden daher im Landeswald die Vermehrung und die Entwicklung von Laub- und Mischwäldern angestrebt.
- b) Der Umbau vorhandener Bestockungen, die dem Entwicklungsziel nicht entsprechen, soll zum waldbaulich jeweils richtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Produktionszieles und der waldbaulichen Ausgangssituation erfolgen.
- c) Naturverjüngungen, Vor-, Nach- und Unterbauten genießen beim Umbau bzw. bei der Überführung vorhandener Bestockungen Vorrang vor Freiflächenkulturen.
- d) In den WET sind die natürlichen Begleitbaumarten angemessen zu beteiligen.
- e) Der Erhalt und die Förderung autochthoner Straucharten sind in die Bewirtschaftungskonzepte zu integrieren.
- f) Möglichkeiten zur Waldvermehrung sind insbesondere in waldarmen Regionen unter Berücksichtigung sonstiger ökologischer Belange zu nutzen.

2.3 Ökologische Zuträglichkeit

Das im Laufe der Evolution und der natürlichen Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum soll großräumig gefördert werden.

Die Mischung mit Baumarten, die diesem Baumartenspektrum nicht angehören, ist möglich, soweit dies aus forstlichen Gründen erforderlich ist und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Der Anbau fremdländischer Baumarten setzt voraus, dass diese sich in die einheimischen Lebensgemeinschaften integrieren lassen und anbauwürdig sind. Sie müssen deshalb

standortangepasst, bodenpfleglich, nicht überdurchschnittlich gefährdet, mischbar, natürlich zu verjüngen sowie in differenzierten Waldstrukturen zu entwickeln sein. Nicht heimische Baumarten sollen daher in Mischung mit ökologisch wirksamen Anteilen heimischer Baumarten angebaut werden.

- b) Vorhandene Reinbestände der nicht heimischen Baumarten sind durch Unter-, Vor- und Nachanbau zum waldbaulich richtigen Zeitpunkt in Mischbestände zu überführen.
- c) Die Ausbreitung nicht heimischer und gleichzeitig nicht integrierbarer Holzgewächse soll vermieden werden.

2.4 Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung

Soweit der Landeswald nach Standortanpassung und Mischung bereits einem naturnahen Zustand entspricht oder nahe kommt, soll er bevorzugt aus natürlicher Ansamung verjüngt werden.

Soweit noch Pionierbestockungen, nicht standortgemäße und genetisch ungeeignete Wälder vorkommen, sind die Möglichkeiten einer Pflanzung unter dem Schirm des alten Waldes auszuschöpfen.

Dabei sind ökologisch angepasste Saatgut- und Pflanzenherkünfte zu verwenden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die NLF stellt eine nachhaltige und zielgerichtete Waldverjüngung sicher.
- b) In kritischer Würdigung der jeweiligen Ausgangslage in einem zu verjüngenden Bestand genießt Naturverjüngung Vorrang vor anderen Verjüngungsverfahren.
- c) Die Verwendung nicht empfohlener Saatgut- und Pflanzenherkünfte ist untersagt. Bei Landschaftsgehölzen soll ausschließlich lokal angepasstes, möglichst autochthones Saat- oder Pflanzgut verwendet werden.
- d) Im Allgemeinen soll von langen Verjüngungszeiträumen ausgegangen werden, um auch die Strukturvielfalt zu erhöhen.
- e) Bei Walderneuerungen auf Freiflächen sollen Pionierstadien natürlicher Sukzessionen einbezogen und waldbaulich genutzt werden. Das endgültige Bestockungsziel (Baumartenanteile, Waldgefüge) soll dadurch nicht gefährdet werden.

2.5 Verbesserung des Waldgefüges

Die Stabilität des Waldes und das Angebot an ökologischen Nischen sollen — außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten und durch die unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten — auch durch vertikal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Kahlschläge sollen soweit wie möglich vermieden werden.

Sie sind kleinflächig zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die jeweils angestrebten Ziele des Waldaufbaus werden in den WET nach Baumarten und Mischungen beschrieben.
- b) Waldverjüngungsmaßnahmen — vorzugsweise unter Schirm oder in Femeln — sollen zur Entwicklung dauerhafter vertikaler und horizontaler Waldstrukturen genutzt werden. Kleinstandörtliche Unterschiede sind zu berücksichtigen. Zur Sicherung stabiler Waldgefüge sind Stärke und Wiederkehr der Pflegeeingriffe an die Wachstumsgänge der Baumarten und die jeweiligen waldbaulichen Ausgangssituationen anzupassen.
- c) Kahlschläge sind zum Umbau von Nadelholzbeständen und zur zielgerichteten Verjüngung von Lichtbaumarten im erforderlichen Umfang zulässig. Spezielle Regelungen werden im Habitatbaumkonzept und in baumartenbezogenen Merkblättern konkretisiert. Auf die Vermeidung von Bodenerosion ist zu achten.
- d) Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

2.6 Zielstärkennutzung

Wald soll alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung).

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Zur Erhaltung geschlossener Stoffkreisläufe und zur langfristigen Bindung von CO₂ im aufstockenden Bestand ist die Nutzung soweit wie möglich im Anhalt an die Wertentwicklung der Einzelbäume durchzuführen. Es ist von Produktionszeiträumen auszugehen, die ein Erreichen der Zielstärken gewährleisten. Sie werden begrenzt durch die Gefahr einer einsetzenden Holzentwertung. Die unterstellten Produktionszeiträume dienen der rechnerischen Kontrolle, stehen jedoch mit der tatsächlichen Nutzung hiebsreifer Einzelbäume nicht in unmittelbarer Verbindung.
- b) Die baumartenspezifischen Zieldurchmesser werden in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegt. Bei ihnen handelt es sich um angestrebte Mindestdurchmesser in Abhängigkeit von Standort und Einzelbaumqualität. Sie werden durch die Betriebsregelung konkretisiert und bemessen sich nach dem höchsten Holzwertertrag unter Beachtung möglicher Holzentwertung, notwendiger Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen und der Habitatbaumsicherung. Sie können daher nach Örtlichkeit und zeitlichen Umständen variabel sein und ermöglichen gestreckte Verjüngungszeiträume.
- c) Zielstärkennutzungen sind Eingriffe, an die in der Regel Verjüngungsmaßnahmen gekoppelt sind. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, zielgerichtete Verjüngungen zu etablieren und die Hiebsführung (Beginn, Stärke und Wiederkehr) an die jeweiligen Lichtansprüche der nachzuziehenden Baumarten anzupassen.

2.7 Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen in vermehrtem Umfang und möglichst flächendeckend alte und starke Bäume einzeln, in Gruppen oder Kleinflächen erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten usw.).

Auf der gesamten Waldfläche kommen viele seltene oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten vor. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potenzial ist zu sichern.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Auch außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten und -zonen sollen die ökologische Vielfalt gefördert, die gebietytische Vegetation und Tierwelt erhalten und entwickelt sowie bedrohte Pflanzen- und Tierarten geschützt werden.
- b) Hierzu soll neben der naturnah ausgerichteten Bewirtschaftung und dem Waldschutzgebietskonzept unter Beachtung von Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung ein Netz von Habitatbäumen entwickelt und langfristig erhalten werden (Habitatbaumkonzept).
- c) Die Habitatbäume sollen möglichst in zusammenhängenden Gruppen und Flächen ausgewählt, markiert und dem natürlichen Absterben und Zerfall überlassen werden. Dies dient in besonderem Maße dem Artenschutz.

Habitatbäume sind:

- Horstbäume (z. B. für Großvögel wie Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan) und Höhlenbäume,
 - sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume,
 - besondere Baumformen,
 - sonstige lebende Bäume vorrangig der heimischen Arten.
- d) Es sollen rechtzeitig geeignete Altbäume ausgewählt werden, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden. Verbliebene Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopf-

bäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter früherer Mittelwälder) sollen nicht genutzt werden. In älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.

- e) Bei der Auszeichnung der Bestände ist auf die Erhaltung der Habitatbäume zu achten. Sie sind grundsätzlich zu kennzeichnen und von der Holznutzung auszunehmen.
- f) Das Totholzangebot hat einen wichtigen Einfluss auf die Biodiversität von Wäldern. Stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe soll grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen. Bezogen auf die Holzbodenfläche soll ein Wert von durchschnittlich mindestens 10 m³ starkem Totholz je Hektar entsprechend der Betriebsanweisung zur Forsteinrichtung in den NLF¹⁾ angestrebt werden (Totholzkonzept).
- g) Seltene, in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sind zu erhalten. Ihre Verjüngung ist zu fördern. Dazu dient auch das Generhaltungsprogramm des Landes, wonach die Vorkommen zu erheben, zu sichern und nach Möglichkeit zu vermehren sind (Minderheitenschutz).
- h) Im Rahmen der Betriebsregelung wird die praktische Umsetzung des Habitatbaumkonzepts sowie des Totholzkonzepts periodisch bilanziert.
- i) Die NLF prüft durch Identifikation von Biodiversitätszentren (Hot-Spots)²⁾ entsprechend dem Ansatz der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) die Wirksamkeit des Habitatbaum- und Totholzkonzeptes sowie des Waldschutzgebietskonzeptes.

Biodiversitätszentren sind gekennzeichnet durch eine besonders hohe biologische Vielfalt, überwiegend standortheimische Baumarten auch in der Alterungs- oder Zerfallsphase, Habitatreichtum und Habitatkontinuität auf alten Waldstandorten sowie das Vorkommen seltener und gefährdeter lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

- j) Biodiversitätszentren sollen erhalten, in ihrer Habitatkontinuität auch durch Einbeziehung von geeigneten Entwicklungsflächen gesichert werden. Sofern eine naturdynamische Entwicklung der Flächen den Zielen einer wirksamen Erhaltung nicht entgegensteht, ist die Aufgabe der Nutzung, auch auf Teilflächen, zu prüfen. Biodiversitätszentren sollen in das Habitatbaum- oder das Waldschutzgebietskonzept integriert werden.
- k) Die vorhandenen Biotopkartierungen und Bestandserfassungen sind auszuwerten. Wälder, in denen besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen sind, sind im Rahmen einer dynamischen ökologischen Waldentwicklung so zu gestalten, dass die Lebensräume und Lebensstätten dieser Arten erhalten und entwickelt werden. Sie sind soweit wie möglich im Habitatbaumkonzept, im Totholzkonzept oder im Waldschutzgebietskonzept zu integrieren. Aktive Schutz- und Hilfsmaßnahmen für besonders schützenswerte Arten sind zu unterstützen.

2.8 Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten

In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl sollen Waldflächen für typische und seltene Waldgesellschaften gesichert werden, die nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden. Dazu werden Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate³⁾ eingerichtet. In den nicht mehr zu bewirtschaftenden Naturwald-Naturschutzgebieten wie auch in den Naturwaldreservaten soll die Nutzung von Holz ruhen. Auf diese Weise sollen Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes mit ihren besonderen Lebensgemeinschaften sich entwickeln können, wodurch auch wissenschaftlich wertvolle Beobachtungsobjekte gesichert werden.

²⁾ Meyer, P., Schmidt, M., Spellmann, H. (2009): Wald-Naturschutzkonzept auf landschaftsökologischer Grundlage. Die „Hotspots-Strategie“. AFZ/Der Wald 10: 822–824.

³⁾ Naturwaldreservate werden heute unter dem Begriff Naturwälder geführt.

Unabhängig davon sind die durch das BNatSchG besonders geschützten Biotope zu erhalten.

Darüber hinaus sollen seltene und wertvolle Einzelbiotope auch unabhängig vom gesetzlichen Schutz bei der Waldpflege beachtet und geschont werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Aus der besonderen Verantwortung des Landeswaldes für den Naturschutz und aus forstgeschichtlichen Gründen sollen seltene und typische Waldgesellschaften, bewaldete und nicht bewaldete Sonderbiotope, historische Waldnutzungsformen sowie Lebensräume seltener Pflanzen- und Tierarten langfristig erhalten, entwickelt, bewirtschaftet und geschützt werden. (Waldschutzgebietskonzept).
- b) Die Waldschutzgebiete werden in Selbstbindung durch die NLF ausgewiesen.
- c) Im Rahmen des Waldschutzgebietskonzepts werden folgende Kategorien ausgewiesen:

— Naturwälder³⁾ (NW):

Naturwälder sind Waldflächen ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen. Sie repräsentieren die für Niedersachsen typischen Standorte und natürlichen Waldgesellschaften in den einzelnen Wuchsgebieten. Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die NW-FVA. Aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung sind Naturwälder grundsätzlich nicht zu verkaufen.

— Naturwirtschaftswälder (NWW):

Naturwirtschaftswälder werden langfristig mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft bewirtschaftet. Sie dienen der repräsentativen Erhaltung, Entwicklung und entsprechend angepassten nachhaltigen Nutzung naturnaher Wälder in den niedersächsischen Wuchsgebieten. Naturwirtschaftswälder werden im Niedersächsischen Tiefland vorrangig auf den dort seltenen alten Waldstandorten ausgewiesen. Im Niedersächsischen Bergland werden insbesondere zusammenhängende große Buchenwälder auf alten Waldstandorten einbezogen. Gesellschaftsfremde Baumarten sollen bis zur Zielstärke abwachsen, soweit sie nicht zur Pflege einheimischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen.

— Lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität (LW):

LW dienen der langfristigen Sicherung von für den Artenschutz wertvollen Eichen-, Eschen-, Birken- und Kiefernwäldern. In diesen Wäldern konnten sich über einen langen Zeitraum artenreiche Lebensgemeinschaften entwickeln, die durch die natürliche Waldentwicklung — vor allem durch die Schattbaumart Buche — wieder zurückgedrängt würden. Die künftige Bewirtschaftung soll darauf abzielen, die Vorherrschaft der Lichtbaumarten zu erhalten. Innerhalb von FFH-Gebieten werden Eichen-Lebensraumtypen grundsätzlich in dieser Kategorie abgebildet.

— Kulturhistorische Wirtschaftswälder (KW):

KW sind Relikte historischer Waldnutzungsformen. Im Wesentlichen handelt es sich um repräsentative Nieder-, Mittel-, Hute- oder Schneitelwälder, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturhistorischen Gründen erhalten und entwickelt werden sollen.

— Generhaltungsbestände (GW):

GW werden im Rahmen des Generhaltungsprogramms mit dem Ziel bewirtschaftet, die genetischen Informationen bestimmter einheimischer Baum- und Straucharten sowie im Anbau bewährter fremdländischer Baumarten zu sichern.

— Sonderbiotope, Habitate, gefährdete Arten (SB):

Sonderbiotope sind Wälder oder unbewaldete Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine Bewirtschaftung erfolgt nur, wenn dies mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

- d) Im Rahmen der Betriebsregelung wird die Zuordnung der Flächen und Bestände zu den Schutzgebietskategorien fachlich überprüft.
- e) Schutzgebietskategorien entsprechend Buchst. c können Teil von Natura 2000-Gebieten im Landeswald sein. Diese Gebiete werden in den Forstbetriebskarten dargestellt.
- f) In Natura 2000-Gebieten im Landeswald ist aufgrund der europarechtlichen Verpflichtungen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. der Arten gemäß der Anhänge von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ein bestimmendes Ziel der Waldbewirtschaftung. In FFH-Gebieten soll die Fläche von werbestimmenden Lebensraumtypen im Zuge der Waldbewirtschaftung erhöht werden.
- g) Ungeachtet einer hoheitlichen Sicherung werden durch die NLF im Turnus der betrieblichen Forsteinrichtung für Landeswald,
 - der sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil eines FFH-Gebiets und ggf. auf das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet erstreckt, ein Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG aufgestellt,
 - der sich auf ein sonstiges FFH-Gebiet oder ein sonstiges Europäisches Vogelschutzgebiet erstreckt, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG geplant.

Die betriebliche Forsteinrichtung erfolgt in dem durch diese Bewirtschaftungs- oder Pflege- und Entwicklungsplanung gezogenen Rahmen und integriert die dort beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Zuständig für die Umsetzung dieser Maßnahmen im Landeswald ist die NLF.

Einzelheiten, auch zur Beteiligung der Naturschutzverwaltung, regelt der Bezugserrlass zu b.

- h) Die Betriebsregelung dokumentiert den Waldflächenanteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Waldschutzgebiete) in Gegenüberstellung zur Gesamtbetriebsfläche sowie die Flächenüberlagerung verschiedener Schutzgebiete bzw. Schutzgebietskategorien.

2.9 Gewährleistung besonderer Waldfunktionen

Soweit einzelne Waldfunktionen wie Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Immissions-, Lärm- und Biotopschutz sowie die Erholungsfunktion des Waldes mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die jeweilige, örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln.

Dazu geben neben Programmen der Raumordnung und den Bauleitplänen, den Landschaftsplanungen und den Biotopkartierungen der Naturschutzverwaltung die Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierungen der NLF die planerische Grundlage.

Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion nicht gefährdet werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Im Wasserschutzwald soll die Bewirtschaftung darauf ausgerichtet sein, die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer zu sichern und zu verbessern. Die Stetigkeit der Wasserspende soll gewährleistet und zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion gemindert werden. Bei der Waldbehandlung soll die Erhaltung der Wassergüte gefolgt von der Stetigkeit des Wasserdargebots und der Sicherung oder Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur vorrangig

berücksichtigt werden. Waldaufbau und Waldbehandlung sollen einen Bodenzustand erhalten oder schaffen, der eine möglichst hohe mechanische und biologische Reinigungskraft besitzt.

- b) Die Ausweisung als Bodenschutzwald hat zum Ziel, den Standort sowie benachbarte Flächen u. a. vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen und Steinschlägen, Aushagerungen, Humusschwund und Bodenverdichtungen zu schützen. Bodenschutzwald soll aus einer schützenden Dauerbestockung mit standortgerechten, tief wurzelnden Baum- und Straucharten bestehen und einen hohen Strukturreichtum aufweisen. Steilhänge über Verkehrswegen sind grundsätzlich in Dauerbestockung zu halten.
- c) Im Klimaschutzwald soll die Waldbehandlung darauf abzielen, besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen zu schützen und einen Ausgleich von Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen zu schaffen. In Siedlungsbereichen und auf Freiflächen wird das Klima durch großräumigen Luftaustausch verbessert. Die dauerhafte Walderhaltung ist dabei vorrangig.
- d) Im Immissionsschutzwald soll die Waldbewirtschaftung darauf ausgerichtet sein, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über das Medium Luft erreichen, zu mindern. Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope sollen vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen geschützt oder zumindest diese Wirkungen vermindert werden. Immissionsschutzwald wird anlagenbezogen, abgestimmt auf die jeweilige Art und Intensität der Immission, behandelt. Der Erhalt des Waldstandortes und des Waldes ist dabei vorrangig sicherzustellen.
- e) Im Lärmschutzwald sollen als negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels durch eine angepasste Waldbehandlung gedämpft oder ferngehalten werden.
- f) Im Sichtschutzwald soll die Waldbewirtschaftung darauf ausgerichtet sein, Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig empfindlich stören, zu verdecken und vor unerwünschtem Einblick zu schützen.
- g) Wälder, die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen, sollen möglichst vielfältig und abwechslungsreich sein. Das Wegenetz soll den Erholungsbedürfnissen angepasst sein. Besonders störungsempfindliche Bereiche im Wald wie z. B. Rast-, Nahrungs- und Aufzuchtgebiete besonders und streng geschützter Tierarten, Feuchtgebiete, Fels- und Geröllbereiche sind gegen regelmäßiges Begehen zu schützen und ruhig zu stellen.
- h) Die in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegten WET beschreiben ein Leitbild für den Waldaufbau und berücksichtigen dessen besondere Schutz- und Erholungswirkungen. In Abhängigkeit von Standort und waldbaulicher Ausgangssituation erfolgt die WET-Wahl auch für Wälder mit besonderen Waldfunktionen auf Grundlage dieser Richtlinie.
- i) Über das Gemeinwohl hinausgehende marktfähige Leistungen des Waldes für besondere Waldfunktionen sollen von der NLF wirtschaftlich genutzt werden.

2.10 Waldrandgestaltung und -pflege

Im Zuge einer konsequenten Entwicklung sind Waldränder besonders zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich, zur Feldflur abgedacht, aufgebaut und dauernd bestockt gehalten werden. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten. Die Bestandesränder innerhalb des Waldes entlang von Wegen sind vielfältig zu entwickeln.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Im Interesse des Arten- und Biotopschutzes soll die Vernetzungsfunktion von äußeren und inneren Waldrändern erhalten und ggf. durch Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden. Aus Gründen des präventiven Waldschutzes sind Waldränder zu pflegen und möglichst artenreich zu entwickeln.
- b) Waldaußenränder als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft sind zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu pflegen. Besondere Beachtung soll die Erhaltung alter Waldränder und aktuell für den Tier- und Pflanzenartenschutz wertvoller Waldrandstrukturen genießen. Seltene, lichtbedürftige heimische und standortgemäße Baum- und Straucharten sind ggf. zu pflanzen. Buchendominierte Waldaußenränder, die in der Regel von der hohen Konkurrenzkraft und Dynamik dieser Baumart beherrscht werden, bieten wenig Gestaltungsspielraum. In solchen Fällen sind keine starken Eingriffe sinnvoll. Es erfolgt lediglich eine punktuelle Förderung vorhandener Strukturen. Waldränder entlang von öffentlichen Straßen verlangen hinsichtlich der Verkehrssicherung eine besondere Sorgfalt.
- c) Waldinnenränder bieten im Wald lichtbedürftigen Pflanzen- und Tierarten gute Lebensmöglichkeiten. Entsprechend ist ihnen entlang der Wege in einer ausreichenden Tiefe ein Raum zur natürlichen Entwicklung einzuräumen. Intakte Waldmäntel älterer Bestände sind zu erhalten. Bei der Anlage von Holzlagerplätzen und dem Offenhalten des Wegelichtraumprofils ist auf die Erhaltung abwechslungsreicher Waldinnenränder sowie auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten zu achten.
- d) Waldinnenränder entlang von Fließgewässern, Stillgewässern, Mooren und Felsbereichen sind möglichst der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Fehlbestockungen sollen den individuellen Bedingungen des Biotops angepasst allmählich zurückgenommen werden. Insbesondere sind an Fließgewässern und in deren Aue standortfremde Nadelbaumbestände zu entfernen, soweit Aspekte des Artenschutzes dem im Einzelfall nicht entgegenstehen. Eine Unterhaltung von Fließgewässern soll nur bei zwingender Notwendigkeit und so extensiv wie möglich erfolgen.
- e) Die Graben- und Wegerandstreifenpflege ist in sachlich gebotenen Umfang vorzugsweise außerhalb der Vegetationsperiode mit möglichst naturschonenden Verfahren durchzuführen. Dabei sind etwa berührte Biotop- und Artenschutzaspekte zu beachten. Alte Triften und breite Wege sollen für die lichtbedürftige Fauna und Flora offen gehalten werden.
- f) Die Unterhaltung von Feuerschutzstreifen und Waldbrandriegeln bleibt unberührt.

2.11 Ökologischer Waldschutz

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie führt zu optimaler Vernetzung.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existentielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht.

Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen.

Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der kleinstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Eine Bekämpfung biotischer Schaderreger (Insekten, Mäuse, Pilze) erfolgt nur bei Vorliegen einer bestandesgefährdenden Ausgangslage, unter ausschließlicher Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, unter Beachtung

der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und unter Anwendung integrierter Verfahren des Waldschutzes.

- b) Der Einsatz von Herbiziden zur Regulierung oder Bekämpfung konkurrierender Begleitvegetation soll grundsätzlich vermieden werden. In Ausnahmefällen, wenn Ankommen bzw. Entwicklung natürlicher oder künstlicher Verjüngung nicht zu erwarten ist oder andere Verfahren nur mit unvermeidbarem Mehraufwand durchgeführt werden könnten, ist die Anwendung von Herbiziden auf das vertretbare Mindestmaß zu beschränken. Gleiches gilt für die Bekämpfung nicht heimischer und nicht integrierbarer Pflanzen.
- c) Die NW-FVA arbeitet in der praxisbezogenen Forschung vorrangig an der Entwicklung und Verbesserung von integrierten Waldschutzverfahren. Sie berät und unterstützt die forstliche Praxis bei ihrer Umsetzung.

2.12 Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung

In Übereinstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen sind in angemessenem Umfang Wildbestände als Teil der Waldlebensgemeinschaft zu hegen. Die Entwicklung des ökologischen Waldbaus darf andererseits durch überhöhte Wildbestände nicht gefährdet werden. Die Wildbestände sind folglich durch jagdliche Maßnahmen so zu regulieren, dass die Artenvielfalt und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe nicht behindert werden. Auf der Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Der Jagdbetrieb in den NLF ist unter Berücksichtigung der wildbiologischen Erkenntnisse und der Belange des Tier- und Artenschutzes vorbildhaft und professionell zur Sicherung der waldbaulichen Investitionen durchzuführen und weiterzuentwickeln.
- b) Er ist so auszurichten, dass ökologisch wertvolle, naturnahe, gesunde, leistungsfähige Waldbestände hoher Wertleistung und sonstige Biotope möglichst ohne Schutzvorkehrungen gegen Wild gepflegt und entwickelt werden können. Gleichzeitig ist ein gesunder, angemessener Wildbestand als Teil der Waldlebensgemeinschaft zu erhalten und zu hegen.
- c) Jagdliche Einrichtungen dürfen für den Arten- und Biotopschutz wichtige Flächen nicht nachhaltig beeinträchtigen.
- d) Die Lebensgrundlagen des Wildes sind vornehmlich im Rahmen des naturnahen Waldbaus zu sichern und zu verbessern.
- e) Die Pionierbaumarten, wie z. B. Birke, Eberesche, Aspe und Weidenarten müssen ohne besonderen Schutz in ausreichender Zahl aus dem Verbiss wachsen können.
- f) Die Hauptbaumarten (außer Eiche) müssen sich in der Regel auch in Mischung miteinander ohne Schutz verjüngen lassen.
- g) Der begonnene großflächige Umbau der Nadelbaumreinbestände in Mischbestände mit Laubbaumarten muss grundsätzlich ohne Zaun gelingen.
- h) Schäl- und Schlagschäden sind auf ein Maß zu begrenzen, dass die Erreichung der in den WET jeweils angestrebten Ziele nach Masse, Wert, Struktur und Stabilität sowie der Naturschutzziele sichergestellt ist.

2.13 Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

Die Pflege des Waldes soll behutsam die natürlichen dynamischen Prozesse steuern. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen.

Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten.

Es sind Verfahren anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die Forsttechnik soll so eingesetzt werden, dass sie die Entwicklung eines ökologisch orientierten Waldbaus maßgeblich unterstützt.
- b) Um der Verschiedenheit der angestrebten Waldzustände gerecht zu werden, sind Forsttechnik und Arbeitsverfahren zielkonform weiterzuentwickeln und einzusetzen. Insbesondere Boden- und Bestandesschutzaspekte prägen die Weiterentwicklung der Forsttechnik und haben deren Einsatzbereiche genau zu definieren. Dabei sind Biotop- und Artenschutzaspekte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine angemessene Walderschließung.

3. Umsetzung und Kontrolle

3.1 Umsetzung des Programms durch die NLF

Die Umsetzung des Regierungsprogramms LÖWE bedarf der übereinstimmenden Bemühungen mehrerer Generationen von Forstleuten. Sie erfolgt in Eigenverantwortung der NLF im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die bisherige Waldentwicklung, regionale und lokale Besonderheiten sowie wirtschaftliche und technische Gegebenheiten können dabei auch Zwischenlösungen erforderlich machen, die die Verwirklichung der endgültigen Ziele jedoch nicht erschweren oder gar unmöglich machen dürfen.

3.2 Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung

Entsprechend dem multifunktionalen Leitbild der NLF arbeitet diese in Fragen des Naturschutzes eng und konstruktiv mit den zuständigen Behörden der Naturschutzverwaltung zusammen. Dies gilt insbesondere für den gegenseitigen Informationsaustausch zur Umsetzung der bestehenden europarechtlichen Verpflichtungen des Landes Niedersachsen zur Umsetzung von Natura 2000.

3.3 Zertifizierung

Die NLF lässt sich nach einem anerkannten System zertifizieren. Die Zertifizierungskriterien dürfen den Zielen und Grundsätzen des Regierungsprogramms LÖWE nicht widersprechen.

3.4 Aufgabe der Betriebsregelung

Im Zuge der Betriebsregelung werden die Vorgaben dieses RdErl. konkretisiert. Am Ende jedes Betriebsregelungszeitraumes stellt sie im Rahmen der Nachhaltigkeitskontrolle die Erfüllung der Ziele und Teilziele des Regierungsprogramms fest. Die NLF stellt dabei die Massen- und Wertnachhaltigkeit sicher.

3.5 Periodische Dokumentation

Die NLF dokumentiert und veröffentlicht alle zehn Jahre, das nächste Mal 2017, den Stand der Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE. Die Dokumentation beinhaltet insbesondere auch eine Nachhaltigkeitsbewertung.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 3. 2013 in Kraft. Der Bezugerlass zu a tritt mit Ablauf des 6. 3. 2013 außer Kraft.

An
die Niedersächsischen Landesforsten
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Nationalparkverwaltung Harz
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Nachrichtlich:

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Klosterkammer Hannover
die Oberfinanzdirektion Hannover
den Landesrechnungshof
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Unteren Naturschutzbehörden

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten
im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung**

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27. 2. 2013

— 52a/22002 07 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Bek. v. 28. 7. 2009 (Nds. MBL S. 783, 961)

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils wertbestimmende Lebensraumtypen oder Arten vorkommen. Die Unterschutzstellung sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung

- der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete,
- der mit Bezugsbekanntmachung (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung, die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG mit auszulegen ist, stichhaltig zu erläutern.

1.3 Die Basiserfassung des NLWKN oder der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie die Kartierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Eremit und Hirschkäfer sind zu berücksichtigen.

1.4 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. Vorrang. Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.5 Von den allgemeinen Verboten ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

1.6 Anschließend sollen ausschließlich die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß **Anlage** festgesetzt werden (Ausnahmen von der Freistellung).

1.7 Von der Freistellung nicht auszunehmen sind im Landeswald Maßnahmen nach Abschnitt B Teil III Nrn. 4 bis 10 sowie Teil IV Nrn. 4 und 5 der Anlage, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

1.8 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 1. 1. 2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

1.9 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen (ohne Nummer 1.8) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 7. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung Harz
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Klosterkammer Hannover
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 9/2013 S. 221

Anlage

(zu Nummer 1.6)

A. Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹⁾		
	Teil I Nrn.	Teil II Nrn.	Teil III Nrn.
Richtlinie 92/43/EWG Anhang I (LRT)			
Bodensaurer Buchenwald (9110/9120)	1 bis 6	1 bis 5, 6 Buchst. b	1 bis 8
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 6	1 bis 5, 6 Buchst. b	1 bis 8
Orchideen-Kalkbuchenwald (9150)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 8
Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald (9160)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 9
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 9
* Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 8

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 9
* Moorwälder (91D0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 10
* Weidenauenwald (91E0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
* Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
Hartholzaunenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 8

Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)	Teil IV Nrn.		
Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1, 2 Buchst. b, 3, 5		
* Eremit und Hirschkäfer ²⁾	1, 2 Buchst. b, 3 bis 5		
Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)			
Sperlings- und Raufußkauz	1, 2 Buchst. a, 3, 5		
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1, 2 Buchst. a, 3, 5		

¹⁾ Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypenflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

²⁾ Die Beschränkungen sind nur festzusetzen für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine diese umgebende grundsätzlich 500 Meter tiefe Schutzzone.

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Ausnahmen von der Freistellung)

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

- I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, nicht für
 1. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 2. den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 3. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 4. den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 5. den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten;
- II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, nicht für
 1. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 2. den Holzeinschlag und die Pflege
 - a) ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume,
 - b) bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

3. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 4. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 5. den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat
 - a) von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) von nicht lebensraumtypischen Baumarten auf mehr als 10 % der Verjüngungsfläche;
- III. auf Waldflächen nach den Teilen I und II nicht für
1. die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 2. die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
 3. die Düngung,
 4. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 6. den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens drei Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 7. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandsbegründung,
 10. die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde;
- IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nicht für
1. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 2. den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von
 - a) drei lebenden Altholz-Bäumen,
 - b) sechs lebenden Altholz-Bäumen
 als Habitatbäume je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 3. den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

4. den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens drei Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
5. den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.

C. Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungszustände- und Entwicklungsmaßnahmen.
Befahrungsempfindliche Standorte	Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder ihrer Hangneigung (> 30 % Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Bestandesbegründung	Naturverjüngung oder künstliche Bestandesbegründung durch Saat oder Pflanzung zur Etablierung einer neuen Waldgeneration.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht	Durch mechanische Belastung (in der Regel Befahren) verursachte Verdichtung des Bodens durch Verringerung seines Porenanteils mit der Folge einer deutlichen Veränderung der Artenzusammensetzung der Krautschicht. Hat in der Regel die Bildung von StauhORIZONTEN und/oder schwer durchwurzelbarer Schichten zur Folge, was die Verjüngung und das Waldwachstum behindert.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz.
Entwässerungsmaßnahme, kurzfristige	Forstliche Maßnahmen zur Entwässerung, die zur Durchführung einer Verjüngung notwendig und nur kurzzeitig wirksam sind. Langfristig wirksame Entwässerungsmaßnahmen i. S. einer Flächenmelioration sind in Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen.
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Feinerschließung/ Feinerschließungslinie	Siehe Rückegasse, Gasse. Feinerschließung/Feinerschließungslinie kann in schwierigerem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (10 bis 20 m) bis Horstgröße (20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandesfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Forsteinrichtung (FE)	Mittelfristige, periodische Planung im Forstbetrieb. In zehnjährigem Abstand wird einzelbestandsweise und für den gesamten Forstbetrieb der Zustand des Waldes erfasst und darauf aufbauend die Planung für die kommenden zehn Jahre erstellt. Neben der forstbetrieblichen umfasst die FE ggf. auch die Planung der Pflege und Entwicklung der naturschutzrelevanten Bereiche des Waldes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Gasse	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Siehe Rückegasse, Feinerschließungslinie.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Gasse/Rückegasse/Feinerschließungslinie.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum, der bereits als Brut- und Lebensstätte für bestimmte Arten (u. a. Baumpilze, Fledermäuse, xylobionte Käfer, Spechte und Eulen) dient, die auf das Vorhandensein von Höhlen, morschen Bereichen oder anderen besonderen Strukturen angewiesen sind.
Habitatbaum-anwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Hauptbaumarten — lebensraumtypische	Siehe hierzu die „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.
Höherwertige Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten	Biotoptypen oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel. Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport.
Holzrückung/ Rückung	Herausziehen der eingeschlagenen Stämme/Stammteile aus der Fläche an den befestigten Weg.

Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“: prioritärer LRT.
Lebensraumtypfläche/Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Fläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.
Natura 2000-Gebiete	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG).
Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.
Rückegasse	Unterste Kategorie der Walderschließung. Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg.
Standort — forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Wasser, Relief, Klima).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste).
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung — künstliche	Einbringung und Pflege nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgutes (Samen, Jungpflanzen).
Verjüngung — natürliche	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Walderschließung	System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche ohne Einbau neuen Materials.
wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

—————

**Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG
i. V. m. § 40 NAGBNatSchG**

RdErl. d. MU v. 27. 2. 2013 — 52a-22002 04 —

— **VORIS 28100** —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

An Grundstücken in Gebieten von besonderem naturschutzfachlichen Interesse besteht ein Vorkaufsrecht, das dem Land Niedersachsen nach § 66 Abs. 1 BNatSchG zusteht. Dieses Vorkaufsrecht wird nach § 40 Abs. 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt ausgeübt. Zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts gemäß § 66 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG wird Folgendes geregelt:

1. Vorgehen

1.1 Die untere Naturschutzbehörde prüft nach fachlichen Kriterien, ob Gründe für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen. Dazu holt sie die fachliche Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG ein.

1.2 Ergibt die Prüfung eine positive Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechts, legt die untere Naturschutzbehörde den kompletten Vorgang spätestens **einen Monat** vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts der zuständigen Organisationseinheit der obersten Naturschutzbehörde auf elektronischem Wege vor.

1.3 Die Großschutzgebietsverwaltungen in ihrer Eigenschaft als untere Naturschutzbehörden beurteilen die fachliche Notwendigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts in eigener Zuständigkeit. Eine Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz ist in diesen Fällen nicht zwingend.

1.4 In der naturschutzfachlichen Begründung ist nachvollziehbar die Erforderlichkeit gemäß § 66 Abs. 2 BNatSchG in Gegenüberstellung zum Verbleib der Flächen in privatem Eigentum darzulegen.

1.5 Soll das Vorkaufsrecht im Einzelfall gemäß § 66 Abs. 4 BNatSchG zugunsten Dritter ausgeübt werden, sind strenge Maßstäbe anzusetzen.

1.6 In allen Fällen, in denen Waldflächen von einer beabsichtigten Ausübung des Vorkaufsrechts betroffen sind, beteiligt die oberste Naturschutzbehörde vor ihrer Entscheidung das für Forsten zuständige Fachministerium.

2. Entscheidung und Abwicklung

2.1 Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht von der unteren Naturschutzbehörde ausgeübt werden soll und in welchem Umfang dafür Haushaltsmittel bereitgestellt werden, trifft die oberste Naturschutzbehörde. Im Fall der Großschutzgebiete beschränkt sich die Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde auf Waldflächen.

2.2 Die oberste Naturschutzbehörde teilt ihre Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde umgehend mit.

2.3 Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die unteren Naturschutzbehörden, mit Ausnahme der Großschutzgebietsverwaltungen, erfolgt über den NLWKN. Die Großschutzgebietsverwaltungen finanzieren den Flächenankauf aus ihrem jeweiligen Fachkapitel.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:
An die
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 224

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Dorste,
Landkreis Osterode am Harz)**

Bek. d. LGLN v. 18. 2. 2013 — 33-611-2501-Dorste —

Die Regionaldirektion Northeim des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das ver-

einfache Flurbereinungsverfahren Dorste, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Dorste ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 9/2013 S. 224

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Förste-Nienstedt,
Landkreis Osterode am Harz)**

**Bek. d. LGLN v. 18. 2. 2013
— 33-611-2503-Förste-Nienstedt —**

Die Regionaldirektion Northeim des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Förste-Nienstedt, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Förste-Nienstedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 9/2013 S. 225

Landeswahlleiterin

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 20. 2. 2013
— LWL 11412/3.7 —**

Frau Daniela Behrens, die aufgrund des Landeswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208),

habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Axel Brammer, Drucker, 26209 Hatten, Schulstraße 25 (Nummer 27 des Landeswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBL Nr. 9/2013 S. 225

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 235
im Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf
im Landkreis Harburg**

**Vfg. d. NLStBV v. 13. 2. 2013
— GB Lüneburg-L-4-4143/31020-L235 —**

Folgende für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der verlassenen Landesstraße 235 verliert die Eigenschaft einer Landesstraße und wird gemäß § 8 Abs. 1 NStRG mit Wirkung vom 1. 1. 2012 e i n g e z o g e n:

die durchgehende Strecke von Netzknoten 2524031 nach Netzknoten 2524033, Abschnitt 23, mit einer Gesamtlänge von 219 m.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 9/2013 S. 225

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
technische Sicherung des Bahnübergangs
„Am Georgschacht“ in Stadthagen**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2013
— 3335-30224-RSE-BÜ „Am Georgschacht“ —**

Die Rhein-Sieg-Eisenbahn (RSE) hat den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit vorlaufenden Signalen in Bahn-km 17,941 der Strecke Rinteln—Stadthagen im Zuge der zu verlegenden Kreuzung mit der Gemeindestraße „Am Georgschacht“ in der Gemarkung Stadthagen, Stadt Stadthagen, gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2013 S. 225

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Otterbäke
im Landkreis Ammerland**

Bek. d. NLWKN v. 6. 3. 2013 — 62023/388214 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Ammerland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Otterbäke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 (DTK 25 Blatt-Nummer 2714) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Ammerland,
Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 226

**Die Anlage ist auf den Seiten 228/229
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Großen Norderbäke
im Landkreis Ammerland**

Bek. d. NLWKN v. 6. 3. 2013 — 62023/38844 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Ammerland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Großen Norderbäke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Westerstede und Apen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (DTK 25 Blatt-Nummer 2613, 2712, 2713) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Ammerland,
Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 226

**Die Anlage ist auf den Seiten 230/231
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelm Fenker KG, Wagenfeld)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 20. 2. 2013
— H 000069752 112 —**

Die Firma Wilhelm Fenker KG, Oppenweher Straße 47, 49419 Wagenfeld, hat mit Antrag vom 15. 11. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gaslagerung von 9,506 t am Standort 49419 Wagenfeld, Oppenweher Straße 47, Gemarkung Wagenfeld, Flur 37, Flurstück 101, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 und Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 226

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Drawehner Biogas GmbH, Clenze)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 2. 2013
— 4.1LG000043762 —**

Die Drawehner Biogas GmbH, Seelwig 5, 29459 Clenze, hat am 23. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,3 Millionen

Nm³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29459 Clenze, Gemarkung Clenze, Flur 5, Flurstücke 47/4, 47/5 und 47/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 226

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Lemwerder** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter

für den Fachbereich II.

Dem Fachbereich gehören, nach heutigem Stand, die Bereiche **Finanzen, Jugend, Bildung und Kultur** an. Es ist beabsichtigt, die Organisationsstruktur insgesamt mit dem Ausscheiden des jetzigen allgemeinen Vertreters und Leiters des Fachbereichs I (Zentrale Dienste, Ordnung und Soziales) zum 1. 12. 2013 zu verändern. Die neue Fachbereichsleitung hat somit die Möglichkeit, den Zuschnitt der Fachbereiche mitzugestalten. Änderungen in der Aufgabenstellung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Gemeinde Lemwerder mit ca. 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört zum Landkreis Wesermarsch und liegt am Rande des Oldenburger Landes mit kurzen Wegen nach Bremen und Delmenhorst.

Das wirtschaftliche Bild der Gemeinde ist geprägt durch die maritime Industrie und wird durch landwirtschaftliche Betriebe abgerundet.

Wir bieten eine Besoldung nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12. Sollte an die Stelle die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin geknüpft werden, erfolgt die Besoldung nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 13.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.lemwerder.de oder unter Tel. 0421 6739-25.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 23. 3. 2013** mit den üblichen Unterlagen möglichst per E-Mail an: neuke@lemwerder.de, ggf. per Post an die Gemeinde Lemwerder, Frau Neuke, Ste-dinger Straße 51, 27809 Lemwerder.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 227

Die **Samtgemeinde Bardowick** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine qualifizierte Ingenieurin oder einen qualifizierten Ingenieur (Diplom/Bachelor) der Fachrichtung Tiefbau

in Vollzeit als Fachbereichsleitung für den Fachbereich Bauen.

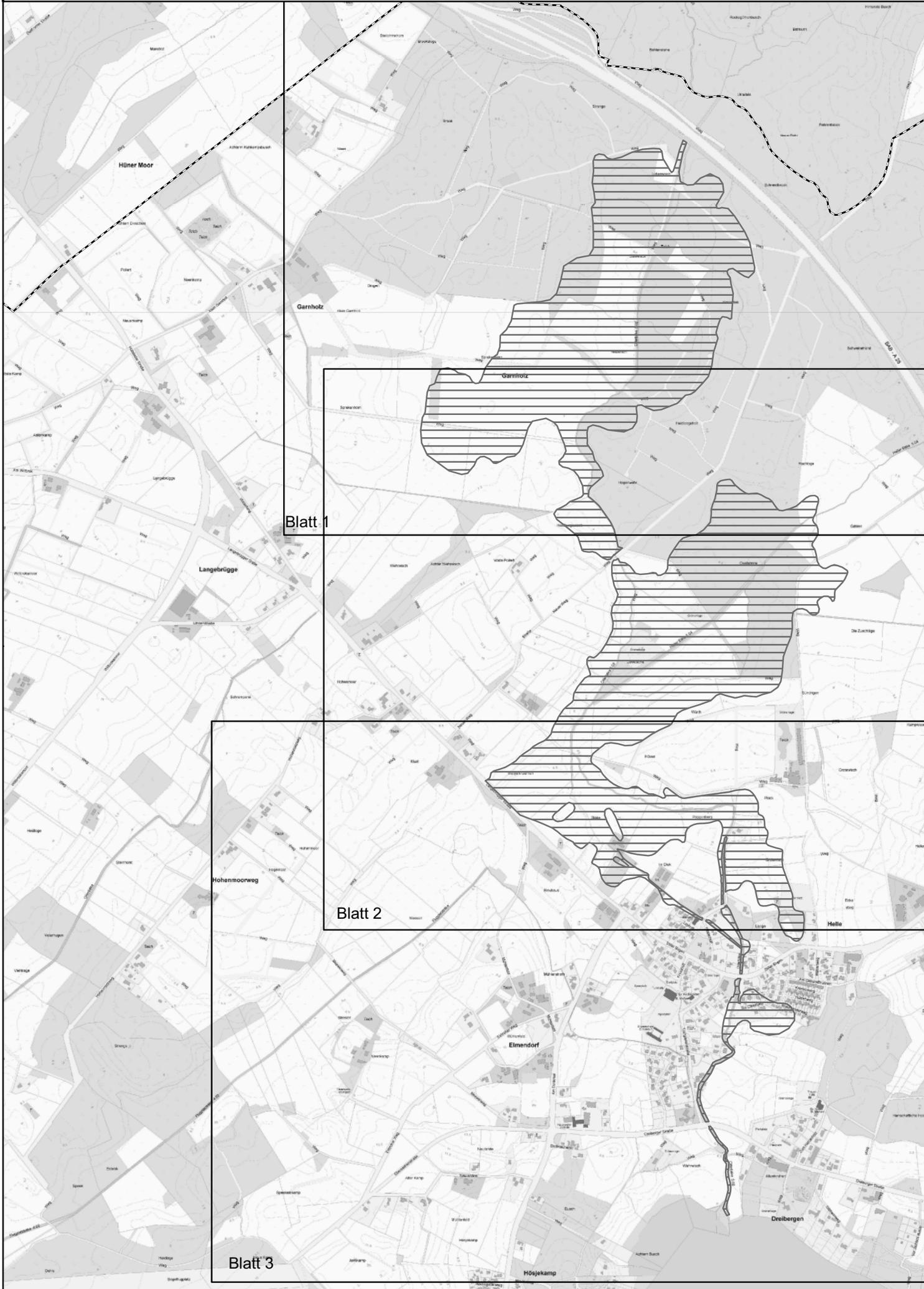
Nähere Informationen: www.bardowick.de/Bürger/Stellenausschreibungen.

Ihr Interesse ist geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis spätestens 20. 3. 2013** an die Samtgemeinde Bardowick, Postfach 11 05, 21355 Bardowick, oder per E-Mail an h.luhmann@samtgemeinde-bardowick.de.

Für Fragen stehen Ihnen gern Herr Samtgemeindebürgermeister Luhmann, Tel. 04131 1201-26, und Frau Erste Samtgemeinderätin Matuszak-Salvagnini, Tel. 04131 1201-42, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 227



Blatt 1

Blatt 2

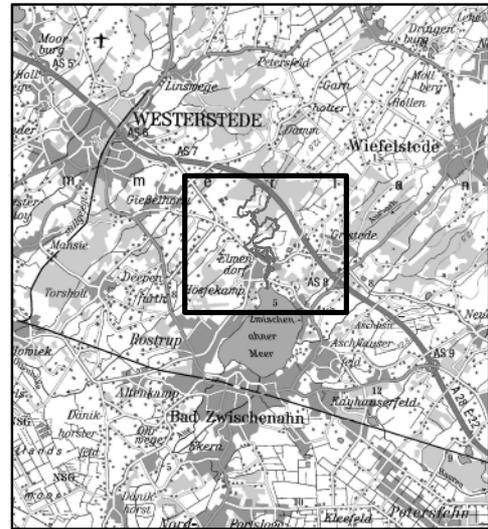
Blatt 3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Otterbäke im Landkreis Ammerland

Bek. d. NLWKN vom 06.03.2013
Az. 62023-388214



Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



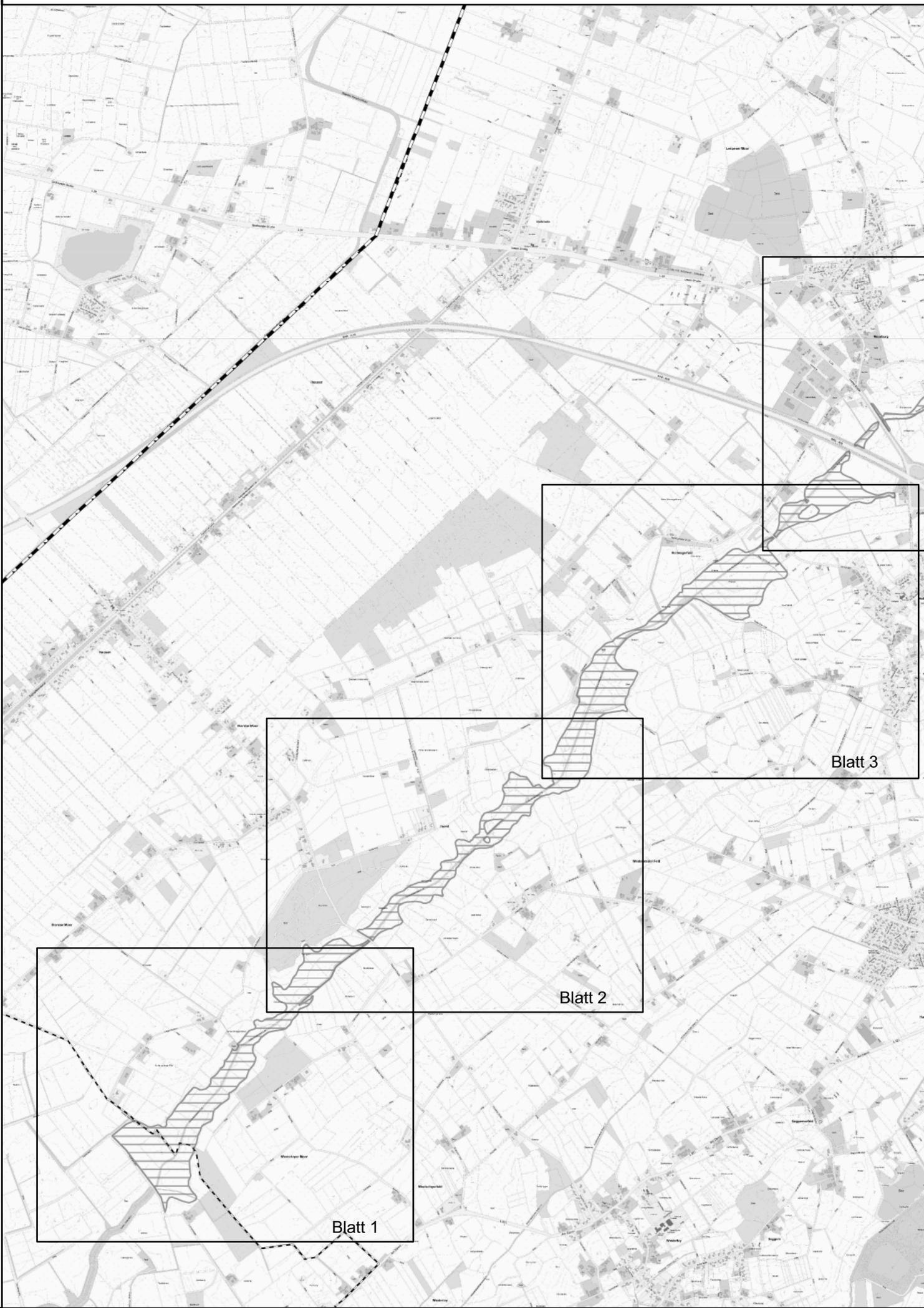
1:15.000

Aufgestellt: Oldenburg, 06.03.2013

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 “



5698039



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

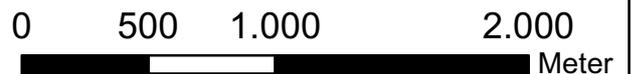
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Norderbäke im Landkreis Ammerland

Bek. d. NLWKN vom 06.03.2013
Az. 62023-38844



Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M.1:5000)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



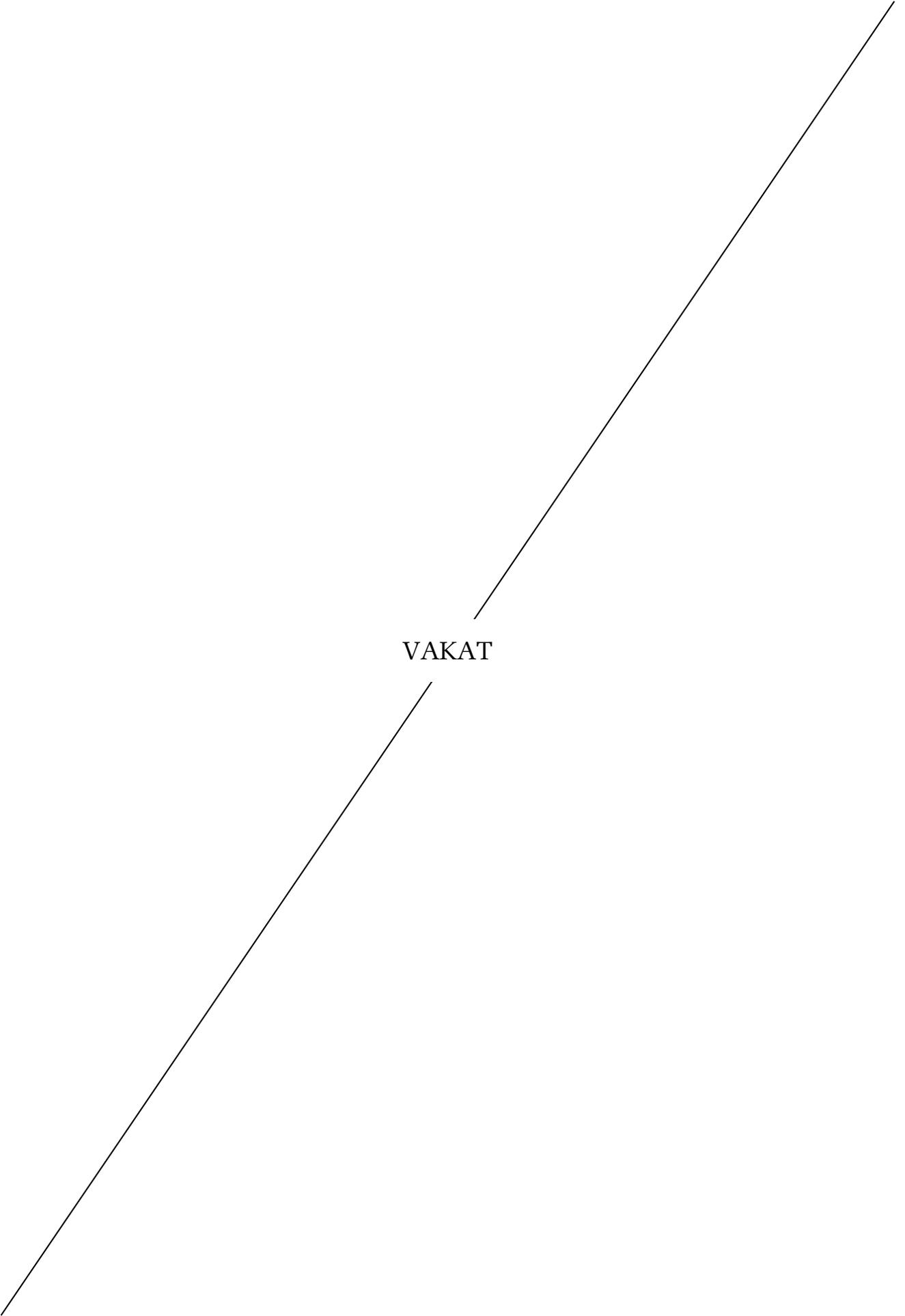
1:30.000

Aufgestellt: Oldenburg, 06.03.2013

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 “



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG